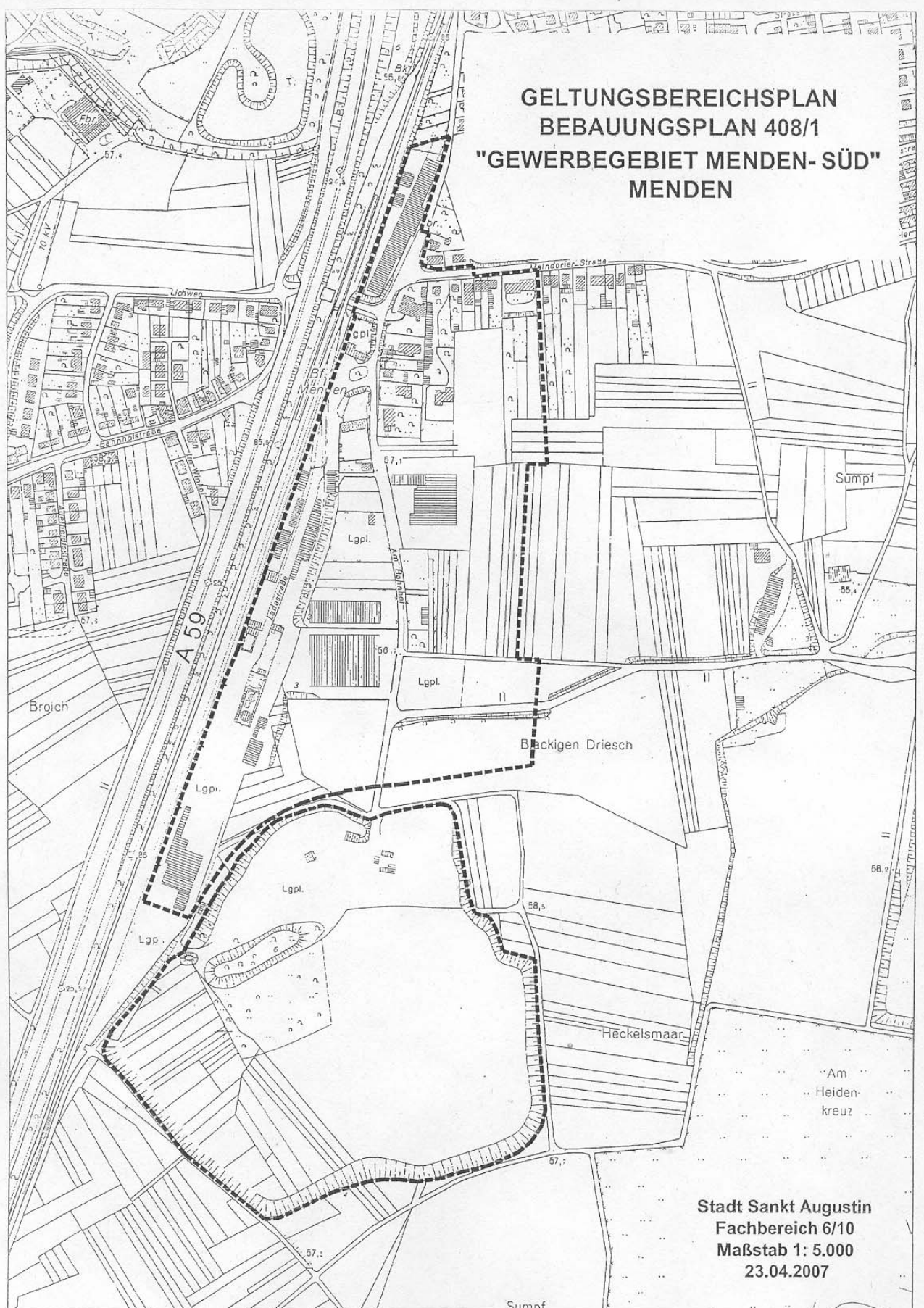


**GELTUNGSBEREICHSP
BEBAUUNGSPLAN 408/1
"GEWERBEGEBIET MENDEN-SÜD"
MENDEN**



Stadt Sankt Augustin
Fachbereich 6/10
Maßstab 1: 5.000
23.04.2007

Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung



BUND RSK - Steinkreuzstraße 14 - 53757 Sankt Augustin

Stadtverwaltung Sankt Augustin
Stadtplanungsamt
Markt
53757 Sankt Augustin
via Telefax

B-Plan 408/1

Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB
hier: Stellungnahme des BUND

Sehr geehrter Herr Gleß,
sehr geehrte Damen und Herren,

die kommunalpolitische Absicht, in Menden-Süd ein Gewerbegebiet abzusichern und weiter zu entwickeln, muss sich an den Vorgaben geltender höherrangiger Rechtsnormen messen. Darauf hat die Schutzgemeinschaft Hangelarer Heide, in der auch der BUND aktiv ist, wiederholt hingewiesen, z.B. im Schreiben vom 12.2.2006 an die Fraktionen im Stadtrat. Auch der aktuelle Entwurf des Bebauungsplanes entspricht diesen Vorgaben nicht, was wir im Folgenden noch einmal aufzeigen werden. Insgesamt lässt sich die Kritik kurz zusammenfassen:

1. Das Untersuchungsgebiet wurde zu klein gewählt, wodurch sich erkennbar fehlerhafte Aussagen hinsichtlich des Artenbestandes ergeben haben. Die Arbeitstiefe war nicht ausreichend.
2. Es wurde übersehen, dass sich etliche betroffene Arten im ungünstigen oder sogar schlechten Erhaltungszustand befinden und Eingriffe in deren Lebensstätten und Lebensräume strikt unzulässig sind. Die gebotenen Entwicklungsmöglichkeiten für diese Arten müssen beachtet werden.
3. Die Eingriffsregelung ist fehlerhaft abgearbeitet worden, da wesentliche Eingriffe, etwa der Wegfall positiv wirkender, artenschutzrelevanter Gewerbenutzungen, in der Bilanzierung und Eingriffserfassung fehlen.
4. Die geplanten Kompensationsflächen liegen überwiegend nicht im Eigentum der Stadt und sind daher gar nicht verfügbar.
5. Ein Vergleich des Plangebietes im Sinne der Plan-UVp und der Natura 2000-Vorgaben mit anderen Standorten, auch voll erschlossenen Gewerbeflächen, fehlt. Der Bedarf an weiteren Flächen wurde in keiner Weise nachgewiesen.
6. Die Angaben zum Biotopverbund der LANUV (ehem. LÖBF) wurden nicht beachtet.

Anerkannter Naturschutzverband nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz a.F.
Deutsche Sektion von Friends of the Earth International

Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
e-mail: bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 700
Spenden für die Kreisgruppe benötigen den Zusatz
"Rhein-Sieg-Kreis" auf dem Überweisungsträger



Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.

Kreisgruppe
Rhein-Sieg-Kreis
Vorsitzender: Paul Kröfges

Zentrale Anschrift:
Steinkreuzstraße 14
53757 Sankt Augustin
Tel./ Fax.: 02241- 333897

Ansprechpartner des BUND für
dieses Schreiben:
Achim Baumgartner
Steinkreuzstraße 14
53757 Sankt Augustin
Tel./ Fax.: 02241- 333897
Achim-Baumgartner@gmx.de

www.bund-rsk.de

22.11.2007

Zu 1: Größe des Untersuchungsgebietes, Arbeitstiefe

Untersuchungsgebiete müssen so groß abgemessen sein, dass sie die Reviergrößen der im Gebiet vermuteten oder möglicherweise vorkommenden Arten erfassen, um alle Betroffenheiten ausreichend erkennen zu können. Die geringe Abmessung des Untersuchungsgebietes im vorliegenden Fall hat z.B. das kuriose Ergebnis hervorgebracht, dass angeblich keine Rebhühner nachgewiesen werden konnten, obwohl der Gesamttraum der Hangelar Heide als ausnehmend gutes Rebhuhngebiet gutachterlich belegt worden ist (LÖBF, 15.07.2004; s. Anhang). Es reicht aber nicht aus, nachzuweisen, dass im Eingriffsgebiet selbst kein aktueller Neststandort liegt, wenn die betroffene Art sicher vorkommt, sich diese Art im ungünstigen Erhaltungszustand befindet und außerdem etliche Biotopstrukturen im Eingriffsgebiet für die Arten besonders hilfreich sind. Im Falle des Rebhuhnes wären das z.B. Böschungen entlang der Wege, offene Bodenflächen sowie Ruderalfluren der Bodenlagerstätte.

Ebenfalls muss seitens der Stadt zur Kenntnis genommen werden, dass in der nahe gelegenen Siegaue sowohl der Schwarze als und der Rote Milan brüten, die regelmäßig die Hangelar Heide als Nahrungsraum nutzen. Beide Arten sind sogar in einem „schlechten Erhaltungszustand“ und bedürfen daher besonderer Anstrengungen der Biotopverbesserung und der Sicherung der Nahrungsgrundlagen. Gleichermäßen fehlt bei der Kartierung eine Auseinandersetzung mit dem Steinkauz, der im Gebiet durchaus erwartet werden darf, da in der angrenzenden Siegaue ein größeres lokales Vorkommen vorhanden ist und sich die Hangelar Heide als Lebensraum unbedingt eignet (Schafbeweidung, landwirtschaftliche Nebengebäude, kein Waldkauz, Gartengrundstücke mit Obstbäumen).

Da viele Arten im Gebiet als sog. „planungsrelevante Arten“ im Sinne der LANUV aufgefasst werden müssen, bedarf es einer Kartierung bzw. Bewertung der gesamten lokalen Population dieser Arten (insb. Kreuzkröte, Zauneidechse, Milanarten, Steinkauz, Wachtel, Rebhuhn), um die Auswirkungen der Planung auf die lokale Population der Arten im Sinne der notwendigen ABC-Bewertung überhaupt durchführen zu können. Entsprechend sind auch Summationseffekte mit anderen Vorhaben zu beachten, denen insbesondere das Rebhuhn, die Wachtel und die Amphibien und Reptilien (z.B. S 13-Verfahren) im Rhein-Sieg-Kreis ausgesetzt sind. Die artenschutzrechtlichen Erwägungen im Verfahren reichen daher fachlich bei weitem nicht aus.

Zu 2: Arten im ungünstigen und schlechten Erhaltungszustand

In der Anlage erhalten Sie die Tabelle der LANUV mit den überregionalen Erhaltungszuständen der planungsrelevanten Arten; der lokale Erhaltungszustand muss jeweils vom Gutachter des Einzelverfahrens erfasst werden. Wenigstens die folgenden nachgewiesenermaßen im Gebiet aktiven Arten befinden sich im ungünstigen oder gar schlechten Erhaltungszustand:

<u>Braunkehlchen</u>	(schlechter Erhaltungszustand gemäß LANUV 2007)
Kreuzkröte	(ungünstiger Erhaltungszustand gemäß LANUV 2007)
Rebhuhn	(ungünstiger Erhaltungszustand gemäß LANUV 2007)
<u>Roter Milan</u>	(schlechter Erhaltungszustand gemäß LANUV 2007)
<u>Schwarzer Milan</u>	(schlechter Erhaltungszustand gemäß LANUV 2007)
Wachtel	(ungünstiger Erhaltungszustand gemäß LANUV 2007)
<u>Weißstorch</u>	(schlechter Erhaltungszustand gemäß LANUV 2007)

Arten im ungünstigen und schlechten Erhaltungszustand schränken die Möglichkeiten der Abwägung und des Ermessen der Stadt sowie des Kreises bei weiteren Planungen der Kommune grundlegend ein! Denn die VSchRL bzw. die FFH-RL der EU verlangen, dass der günstige Erhaltungszustand für diese Arten erreicht wird. Wenn dieser Zustand günstig ist, dann können die Arten unter bestimmten Umständen und wenn keine besseren Alternativen vorliegen, beeinträchtigt werden. Wenn der Erhaltungszustand dieser Arten aber ungünstig bzw. schlecht ist, verbietet sich die Beeinträchtigung der Arten von selbst. Wir verweisen hierzu auf das Urteil des EuGH vom 10.5.2007 (RS. C-508/04, Randnummer 115: „Nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie ist aber der günstige Erhaltungszustand dieser Popula-

tionen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet eine unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung der in ihm vorgesehenen Ausnahmen."

Erschwerend kommt hinzu, dass die Landschaftsplanung des Kreises keinerlei Entwurf enthält, wie und wo diese Arten im Rhein-Sieg-Kreis gesichert werden und wie die Populationen systematisch wieder aufgebaut werden sollen. Die mangelnde Auseinandersetzung mit den Artenschutzbelangen auf Kreisebene führt also mehr und mehr zu einem Planungshindernis für die Kommunen.

Braunkehlchen: Diese Art im schlechten Erhaltungszustand brütet in der Wahner Heide, mit Einzelbruten in der Hangelarer Heide. Da beide Gebiete geologisch eng verzahnt sind und die Hangelarer Heide bereits als Subpopulation besteht, sollte das Entwicklungspotential dieser Art hier nicht durch Flächenverluste und damit auch sich verändernden Störungsbildern (andere Spazierwege u.ä.) eingeschränkt werden. Jeder Flächenverlust in der Hangelarer Heide schadet daher dieser Art auf ihrem Weg, den schlechten Erhaltungszustand zu verlassen.

Kreuzkröte: Die Frage des lokalen Erhaltungszustandes ist an der Ausgangslage zu messen. Es muss daher berücksichtigt werden, dass das einst größte in Europa bekannte Kreuzkrötenvorkommen (Habiltschrift Dr. Ulrich Sinsch, 1990), das in der Hangelarer Heide, durch fehlende Schutz- und Sicherungsmaßnahmen und den Verlust zahlreicher Teilflächen (z.B. Grube Pütz, Rekultivierung an der Feldwegebrücke) auf einen Bruchteil seiner ursprünglichen Größe zusammengeschrumpft ist. Von einem guten Erhaltungszustand der Lokalpopulation kann daher auf keinen Fall die Rede sein. Fehler gibt es im Gutachten zum B-Plan, da der Wegfall der Lagerflächen der Tiefbaufirma in der Grube Deutag (der nach dem Gutachten wertvollste ökologische Abschnitt!) gar nicht als Eingriff wahrgenommen wird, obwohl gerade diese Entwicklung für die Kröten besonders nachteilig wäre. Auch fehlt eine ausreichende Würdigung der Wegeböschungen im Gebiet sowie der Erdeponie / Erdlagerflächen als Überwinterungsort und Verbundachse der Art. Eine Beschränkung auf Laichhabitats in der Beurteilung reicht nicht aus, vielmehr müssen gemäß FFH-RL alle essentiellen Lebensstätten gesichert werden.

Rebhuhn: Auf das Gutachten der Wildforschungsstelle haben wir bereits hingewiesen (s. Anlage). Die Art wird aktuell in zahlreichen Einzelverfahren im Kreisgebiet negativ betroffen, das sind z.B. die geplante OU Swisttal-Miel, die OU Troisdorf-Eschmar, die OU-Bornheim-Roisdorf sowie die geplante L 274n (Troisdorf-Spich), aber auch die Gewerbeflächen sowie die Planungen zum Grünen C in Bornheim und Alfter wirken sich nachteilig auf diese Art aus. Ebenso wirken die beantragte Verkipptung bzw. Teilverkipptung dreier Spicher Seen und das dort geplante Gewerbegebiet auch auf diese Art negativ. Eine Sicherung und weitere Entwicklung des in der Hangelarer Heide guten Rebhuhnbestandes erscheint daher zwingend geboten.

Milanarten: Die Milanarten sind auf große Landschaftsräume angewiesen. Solche bestehen im Rhein-Sieg-Kreis in der Nähe der Siegaue, wo diese Arten brüten (insb. der Schwarze Milan mit drei Brutpaaren), kaum noch. Zugleich muss beachtet werden, dass ein weiteres Nahrungsgebiet, der Raum zwischen Niederkassel und Troisdorf-Spich zur Zeit durch gleich vier Straßengroßprojekte (L 274n, UO Bergheim, OU-Eschmar, OU Kriegsdorf) sowie den Verlust einiger der Spicher Seen erheblich negativ verändert werden wird. Angesichts des schlechten Erhaltungszustandes gerade auch des Schwarzen Milan bedarf es eines vollen Schutzes der Hanglarer Heide. Gerade die Gewerbegebietsplanung steht ja im Kontext mit der L 16n, die das Gebiet großzügig durchschneiden soll, diese Entwicklung ist in keiner Weise akzeptabel, sie wird aber mit diesem B-Plan eingeleitet, da das Gewerbegebiet die Verkehrsproblematik in Meindorf verschlechtert.

Wachtel: Von der Wachtel ist uns überhaupt nur ein weiteres Vorkommen im RSK an den Spicher Seen bekannt, das durch die geplante Gewerbegebietsausweisung dort negativ betroffen werden würde.

Weißstorch: Den Weißstorch in den Planunterlagen als „Durchzügler“ aufzufassen, liegt fachlich neben der Sache. Die Art kommt in den Niederungen inzwischen im RSK im ganzen Brutzeitraum als Nahrungsgast vor. Noch erfolgt zwar keine Brut, aber die Anwesenheit des Weißstorches in der Hangelarer Heide wurde in den letzten drei Jahren vielfach belegt. Die Daten liegen dem Gutachter vollständig vor und sollten entsprechend vollständig im Gutachten gewürdigt werden. Allein in der Hangelarer Heide wurden Weißstörche nachgewiesen am 7.5.2007, 1.6.2007; 22.6.2006; 16 Nachweise im Mai 2005. Die Nachweise ziehen sich für den Kreis dann durch den gesamten Sommer!

Der Weißstorch befindet sich ebenfalls in einem schlechten Erhaltungszustand. Das legt nahe, die sich abzeichnende Ansiedlung im RSK auf jeden Fall zu berücksichtigen anstatt sie durch falsche Bautätigkeit am Rande der verbliebenen Freiräume zu behindern. Im übrigen gilt Ähnliches hinsichtlich der Großräumigkeit der benötigten Flächen wie bei den Milanen bereits ausgeführt.

Wir sind der Meinung, dass die Daten des Weißstorches eine Beachtung gemäß FFH- und VS-RL nahelegen, erinnern aber auch an die Abwägung im Sinne der Eingriffsregelung und des Baugesetzbuches. Das insgesamt wenig bedeutungsvolle Planvorhaben Menden-Süd steht in der Wertigkeit in keinem Verhältnis zu den Störwirkungen, die es bedingt.

Zu 3: Eingriffsregelung

Es ist nicht zielführend, wesentliche Eingriffe der Planung als solche seitens der Stadt nicht zu erkennen. Eine Abwägung auf einer derart unzureichenden Grundlage wäre daher auf jeden Fall fehlerhaft. So spielt das Tiefbauunternehmen in der Grube Deutag eine erhebliche Rolle dabei, Offenböden (Wärme, Offenheit), grabbare Böden (Überwinterung, Übersommerung) und Verdichtungshorizonte (temporäre Gewässer) bereit zu halten. Ein Wegfall der Nutzung verlagert diese Aufgaben komplett in die Biotoppflege, wo sie dann kostenpflichtig werden.

Es ist auf jeden Fall nicht korrekt, den Wegfall dieser Nutzung nicht als Eingriff aufzufassen und die später geleistete Biotoppflege dann mit einer hohen Punktezahl in die Kompensationsbilanz einzustellen. Ähnliches gilt für die Nutzung des Sägewerkes, das mit seinen Holzstapeln für das Angebot an Tages- bzw. Nachtverstecken und Überwinterungsplätzen für die Kreuzkröte sowie die Zauneidechse von großer Bedeutung ist, das aber offenbar keine Sicherung im B-Plan erfährt.

Der Wegfall grabbarer Böschungen und Erdlagerflächen geht außerdem nur unzureichend in die Bilanzierung des Eingriffes ein, ebenso die negativen Auswirkungen auf die anspruchsvollen Vogelarten wie Braunkehlchen, Rebhuhn, Schwarzer Milan, Roter Milan und Weißstorch.

Im Kompensationsraum fehlen zahlreiche Gewässer, die nach vorangegangenen Verfahren (Ersatzgewässer Kammolch, Rekultivierung Grube Deutag) längst dort vorhanden sein müssten. Der angenommene „Gewinn“ durch die Anlage von Laichgewässern kann deshalb nicht in mehreren Verfahren positiv in der Kompensationsberechnung bilanziert werden.

Da die Art Kammolch im Untersuchungsgebiet im wesentlichen auf Grund der Beseitigung eines wichtigen Laichgewässers stark abgenommen hat, muss u.E. der Gutachter für die Abwägung bzw. Bestandsdarstellung davon ausgehen, dass in der Grube Deutag ein guter Kammolchbestand vorhanden ist. Die Stadt hat zugleich entscheidende Hilfsmaßnahmen (Laichgewässer), die sich aus der Rekultivierungsverpflichtung zur Grube Deutag ergeben, bis heute nicht umgesetzt. Sie muss daher ihrerseits rechtlich von einer ausreichenden Kammolchausstattung im Gebiet ausgehen, da die Missachtung von Vorgaben nicht zu weiteren negativen Schlussfolgerungen für die Art führen darf.

Zu 4: Die Kompensationsflächen

Die Grube Deutag ist auf viele Einzelbesitzer verteilt, der Stadt gehören nur sehr wenige Flächenanteile. Die gesamte Kompensationsplanung der Stadt fußt daher auf einer unrealistischen Annahme, wenn sie die Kompensationsflächen dort für verfügbar hält. Die Flächen sind in Wahrheit nicht verfügbar und schon gar nicht in der Gesamtheit.

Zu 5: Alternativenprüfung

Mit dem Gewerbegebiet „Am Butterberg“ existiert ein voll erschlossenes Gewerbegebiet beträchtlicher Größe, das zur Zeit keinen Investor findet. Ebenso wurde von der Stadt gerade erst in sehr guter verkehrstechnischer Lage in „Menden-Nord“ eine große Gewerbefläche ausgewiesen, wobei die Chance vertan wurde, hier weitere Flächenreserven zu sichern, da eine Teilfläche nicht als Gewerbe-, sondern als Wohnbauwandfläche angesetzt wurde. Überdies bestehen einzelne Reserveflächen im Gewerbegebiet Buisdorf-„Mittelfeld“ und im Gewerbegebiet „Einsteinstraße“.

Der Flächengewinn im geplanten Gebiet Menden-Süd steht, zumal angesichts der Summe der Alternativen, in keinem Verhältnis zu den negativen Auswirkungen auf die Belange der Naherholung, der Landwirtschaft, des Landschaftsbildes und des Artenschutzes.

Besonders befremdend erscheint dabei auch der Umstand, wie die Stadt die Gewerbeplanung in Menden-Süd angelegt hat. In einem ersten Schritt sollen nämlich die besonders wertvollen Biotopverbundflächen am Nordrand oberhalb der Grube Deutag zerstört werden, anstatt (wenn überhaupt) die Gewerbeplanung in West-Ost-Richtung entlang der Meindorfer Straße zu entwickeln. Auf die Karte der LANUV wird verwiesen (Kartierung LÖBF Stand Mai 2004, s. Anhang). Da der Verbund zwischen der Grube Deutag und der Missionarsgrube auch für Arten im ungünstigen Erhaltungszustand sowie für andere FFH-Arten wichtig ist (Zauneidechse, Kreuzkröte, Kammmolch) erscheint dieser Mangel besonders schwerwiegend.

Zu 6: Vorgaben zum Biotopverbund

Die Missachtung der von der LÖBF 2004 dargestellten Verbundkorridore wirkt sich insbesondere negativ auf den Erhaltungszustand der Arten Zauneidechse, Kreuzkröte, Kammmolch und Wechselkröte aus. Das Gewerbegebiet sollte daher auf jeden Fall die nähere Umgebung der Grube Deutag sowie die vorhandenen Saumstrukturen in West-Ost-Richtung, die bis zur Missionarsgrube reichen, unberührt lassen.

Planungsqualität:

Die Planung des Gewerbegebietes nimmt keinerlei Rücksicht auf das bestehende Arteninventar des Raumes. Obwohl jedwede Errichtung weiterer Gebäude hier unzulässig ist (s.o.), überzeugt es um so weniger, dass die Stadt noch nicht einmal den Versuch unternimmt, einen Entwurf vorzulegen, der bestmöglich die Belange des Artenschutzes bedenkt und einbindet. So wäre ein zum Freiraum hin offenes Stichstraßensystem (mit einer Straßenentwässerung über die Schulter und ohne Kanalisation), das ohne quer zwischen Baugebiet und Freiraum verlaufende Straßen auskäme und das die Abstandsflächen der Gewerbebetriebe für die Kleintiere zugänglich machte, wesentlich überzeugender. Versickerungsflächen für das Regenwasser werden nicht für den Artenschutz genutzt und nicht gezielt an den Rand der Bebauung hin zum Freiraum gelegt. Die Grünplanung richtet sich nicht an ruderalen Vorbildern aus, sondern bleibt konservativ gehölzorientiert, womit sie den Tierarten des Raumes in keiner Weise entgegen kommt. Ein Begrünungsgebot für Dachflächen sieht die Stadt nicht vor, auch keine Anböschung der randstehenden Gebäude, wodurch kleinere bodengebundene Tiere auch diese Gründachflächen mit nutzen könnten.

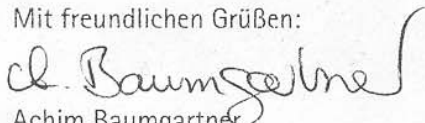
Wertvolle Flächen des Biotopverbundes sollten zudem selbstverständlich ausgespart und eine Entwicklung des Gebietes entlang der Meindorfer Straße angestrebt werden.

Auch diese Defizite im Detail der Planung zeigen, wie wenig der Stadt offenkundig an einer sachbezogenen Lösung der bestehenden Konflikte gelegen ist.

Schlussfolgerung:

Die untere Landschaftsbehörde kann nach unserer Einschätzung rechtmäßig keine artenschutzrechtliche Erlaubnis oder Befreiung für den Bebauungsplan in Aussicht stellen. Da es unzulässig ist, mit einer Bauleitplanung in eine Befreiungslage hinein zu planen, wenn die artenschutzrechtliche Befreiung dauerhaft nicht erteilt werden kann (BVerwG v. 25.8.1997 – 4 NB 12/97), regen wir an, das Bebauungsplanverfahren mit der bestehenden Zielsetzung einzustellen und es strikt beschränkt auf den bestehenden Gebäudebestand fortzuführen. Die Neuordnung des Bahnhofsvorplatzes sowie eine Neuordnung der bestehenden Gewerbeflächen ist dann weiterhin möglich. Dabei sollten aber die Nutzung der nördl. Grube Deutag für das Tiefbauunternehmen sowie die Nutzung Sägewerk entlang der Bahntrasse unbedingt erhalten werden, da sie wesentliche Garanten für eine Minimalpflege des Lebensraumes für die Arten Kreuzkröte und Zauneidechse im Gebiet darstellen.

Mit freundlichen Grüßen:

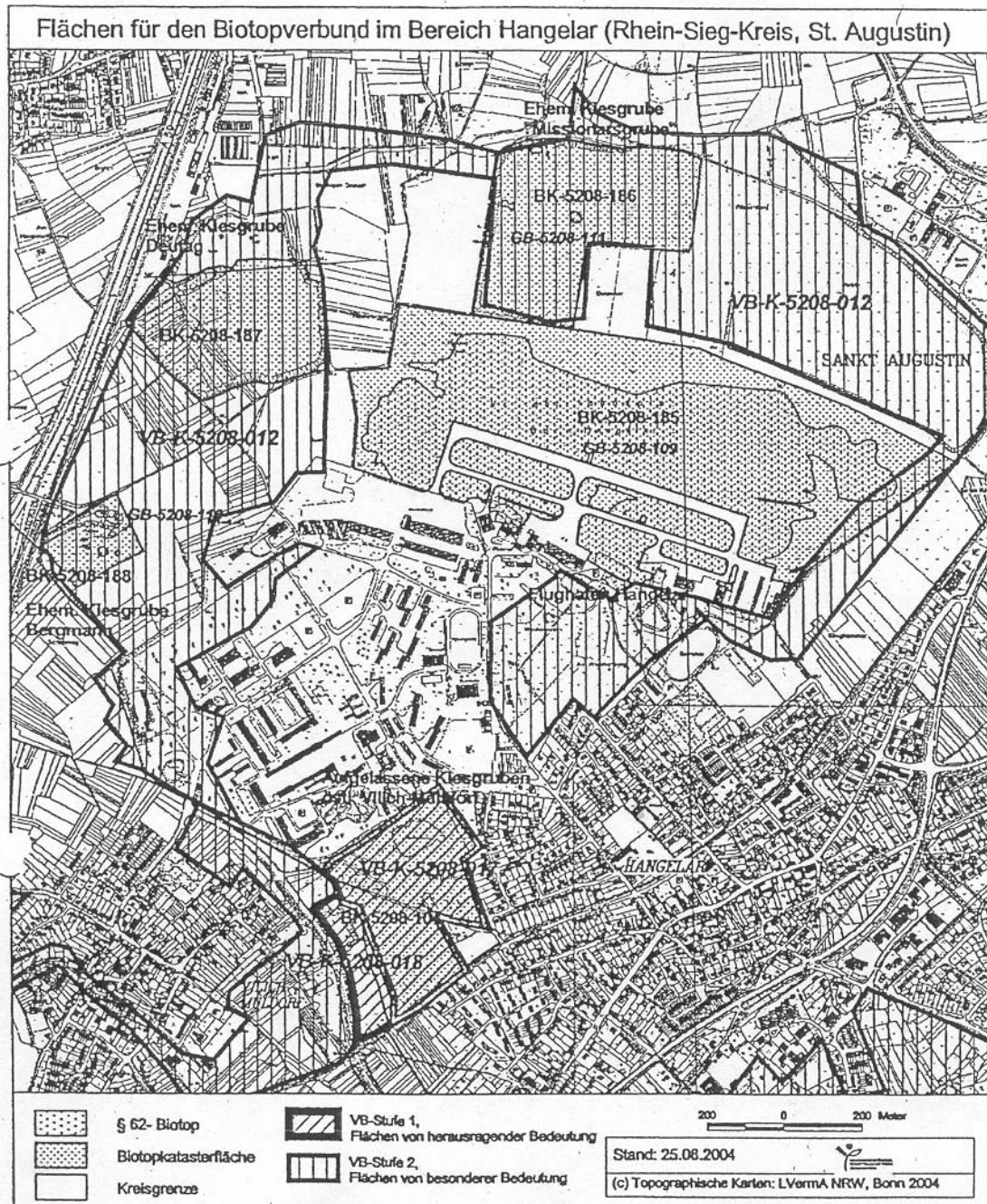

Achim Baumgartner

Anlage:

- Biotopverbunddaten LÖBF Mai 2004
- Gutachten der LÖBF (Herr Gehle) zum Rebhuhn, 15.7.2004
- Tabelle zum Erhaltungszustand der planungsrelevanten Arten gemäß LANUV

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
GEP TA Bonn / Rhein-Sieg - Hangelarer Heide -	RR 162/2004	9

Karte 4: Kartierung der ökologisch wertvollen Bereiche durch die LÖBF, Stand Mai 2004



18/07/04 14:20 FAX 0228 432023
19-JUL-2004 12:44

FJW NRW BONN

+49 228 432023 S.02/05



Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein - Westfalen

LOBF NRW, Postfach 10 10 32, 45610 Recklinghausen

Herrn

Dr. med. Gerd Ullmann,
Gregor-Mendel-Str. 34

53115 Bonn

Dienstgebäude

Forschungsschleife für Jagdkunde
und Wildschadenverfütung
Pützchens Chaussee 228

53229 Bonn

Internet www.loebf.nrw.de

Bearbeiter/in Dr. Thomas Gehle

Telefon 02 28 9 77 55-0

Durchwahl 02 28 9 77 55 14

Telefax 02 28 43 20 23

e-mail thomas.gehle@loebf.nrw.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
09.07.04

Mein Zeichen
841.1

Datum
15.07.04

**Hegemaßnahmen für das Rebhuhn (*Perdix perdix*) in den GJB Moindorf (Revier 1),
Menden-Mülldorf (Revier 5) und dem EJB Hangelar II**

Ihre Bitte um die Erstellung eines fachlichen Gutachtens, meine Bereisung vom 12.07.04

Sehr geehrter Herr Dr. Ullmann,

nach Ihren Erfahrungen schätzen Sie den Herbstbestand 2003 für die o.g. Jagdbezirke (bejagbare Fläche ca. 400 ha) auf etwa zehn Ketten mit einer Kettenstärke zwischen acht und 16 Hühnern ein.

Daraus darf nach jüngsten Untersuchungen zur *Verifikation von Einschätzungen* aus 51 Jagdbezirken (GEHLE, 2004a, vgl. VOIGT *et al.* 2000) und eines *Demografiemodells* nach Daten von DÖRING und HELFRICH (1986) eine Rebhuhndichte im Frühjahr 2003 von fünf bis sechs Brutpaaren pro 100 ha Offenland angenommen werden (GEHLE, unveröff.). Im Vergleich zum Vorkommen des Rebhuhns im Frühjahr 2003 in Nordrhein-Westfalen (N = 2.131 Jagdbezirke, ANONYMUS 2004) mit einer durchschnittlichen Abundanz von zwei Paaren pro 100 ha Offenland gehören die o.g. Jagdbezirke damit zu den Bereichen höchster Rebhuhndichte. Gleichzeitig besteht lokal ein extrem hohes Störungspotential durch Naherholung an der Sieg (Störung durch Haustiere wie Katzen und Hunde, Störung der Brutstätten durch den Menschen selbst) und durch die Zerschneidung der Jagdbezirke durch Verkehrswege (Anzahl Bundesautobahnen, Anzahl Land- und Kreisstraßen).

Da sich trotz dieser Bedingungen ein derart hoher Rebhuhnbesatz erhalten hat, läßt sich für die o.g. Jagdbezirke eine herausragende Bedeutung für die Rebhuhnhege ableiten.

Die Bedeutung wird darüber hinaus durch die Annahme erhöht, daß die Rebhuhnpopulation Nordrhein-Westfalens in den letzten 40 Jahren um rund 90% zurückgegangen ist (EYLERT 2003). Seit 1984 steht das Rebhuhn auf der Roten Liste (BLAB *et al.* 1984, BAUER *et al.* 2002), in NRW seit 1986 (EYLERT 2003). Ursachen dafür sind vor allem Veränderungen des Landbaus (Zunahme der Schlaggröße, Verringerung des Reihenabstandes im Getreideanbau, Verringerung der

Zu erreichen ab HBF, oder Bf Beuel mit Buslinie 337 RSVG bis Haltestelle "Forsthaus Hardt"

07/19/04 14:37

RX By: +49 2241 993897

ACHIM BAUMGARTNER

P. 001

/: 26 FAX 0228-9788641
A 12:44 FJW NRW BONN

GMB/DR. Ullmann

+49 228 432023 S.03/05

Fruchtfolgeglieder, Synchronisation von Bodenbearbeitung und Ernte, Mechanisierung und Ertragssteigerung, Einsatz von Herbiziden, Verlust von Brachen).

Bereits MIDDLETON (1936) und später JENKINS (1961), POTTS (1970, 1973 u. 1980), GATES (1973), BRÜLL (1980) und PETRAIANOS (1983) sowie GLÄNZER (1984, 1985) bestätigten, daß die Siedlungsdichte der Rebhühner sowohl vom vorhandenen Deckungsangebot als auch von der Intensität der Landwirtschaft abhängt.

Darüber hinaus zeigen die Untersuchungen von DÖRING und HELFRICH (1986), POTTS (1986), PEGEL (1987), PANEK (1991) sowie KAISER und STORCH (1996), daß Rebhühner von einer reich strukturierten Kulturlandschaft profitieren (z. B. Feldraine, Hecken, Brachflächen und Altgrasräume). Der entscheidende Faktor hierbei ist die Verfügbarkeit von Deckung und Nahrung während des gesamten Jahresverlaufes.

Nach Ihren Angaben zur Bejagung von Boden- und Luftfeinden des Rebhuhns (Zeitraum 1996 bis 2003) und meiner Bereisung der bejagbaren Flächen darf ich Ihnen mitteilen, daß ich aktuell von einem vorbildlichen Jagdbetrieb gem. § 1 Absatz 2 BJG ausgehe.

Die Hege des Rebhuhns stellt eine anspruchsvolle jagdbetriebliche Aufgabe dar, wird jedoch derzeit sehr kontrovers diskutiert und durchgeführt. Grund dafür ist die Biologie und Ökologie des Rebhuhns. So verhält sich das Wildhuhn gegenüber einer Vielzahl von ihm als typisch zugesprochenen Eigenschaften „indifferent“. Es ist sowohl Kulturfolger als auch Kulturflüchter. Brunterritorien können sich überlappen oder streng getrennt bleiben, Nistplätze werden nicht nur auf Altgrasstreifen, sondern auch am Fuß von Bäumen und Sträuchern gefunden, es ernährt sich sowohl von tierischer als auch von pflanzlicher Kost (euryphage Ernährungsweise), usw. (DWENGER 1991).

Die Brutdichte kann nur durch Maßnahmen der Biotopverbesserung langfristig gesichert und erhöht werden (Biotopkapazität). Prädation ist weder auszuschließen noch alleiniges Ziel der Hege (§ 1, Absatz 2 BJG, vgl. GEHLE 2004b). Über die Möglichkeiten und Grenzen des Aussetzens von Paarhühnern gibt DWENGER (1991, *loc. cit.* S. 126-136) zahlreiche Hinweise und teilt Erfahrungen mit. Erfolgsversprechend soll es sein, angepaarte Hühner im Frühjahr auszusetzen, und zwar in den frühen Morgenstunden. In der Regel bleibt jedoch der gewünschte Erfolg aus. Gründe dafür sind Beobachtungen, daß z.B. Volieren-Hühner die Wildhühner vertreiben, handaufgezogene Rebhühner verstreichen, diesen Tieren das Feindvermeidungsverhalten fehlt oder sie es nicht adäquat zeigen.

Zur Biotopverbesserung gehört für die o.g. Jagdbezirke die Nutzung aller verfügbaren Flächen:

- Erhaltung der drei ehemaligen Kiesabbaubereiche zwischen Meindorf und Menden

Bereich A: Fliegenberg, Auf der Heide, Vogelschutzanlage (sog. „Missonarsgrube“)

Bereich B: südl. der Brackigen Driesch (sog. „DEUTAG“)

Bereich C: Kirnesstück, Am Schafsweg (sog. „Bergmanns Loch“)

Die drei Bereiche sind auf einer erstellten Revierkarte grob kartiert worden (schraffierte Polygone) und als Anlage diesem Schreiben beigelegt (Geoinformation auf Basis der DGK 5). Durch die langjährige Bodenruhe der Abbaubereiche hat sich nicht nur eine attraktive Ruderalvegetation (v.a. Deckung) eingestellt, sondern es hat sich auch eine hohe Dichte an Hymenoptera für die essentielle eiweißreiche Äsung der Gesperr (v.a. Ameisen) entwickeln können.

- Erhaltung oder Anlage von Hecken u. Strauchgruppen (z.B. mit Hundsrose oder Brombeere)
- Erhaltung oder Anlage von Feldrain-Altgrasstreifen
Dabei sollte auf das Abmähen der Wegränder verzichtet werden.
- Aquisition ungespritzter Stoppelbrachen und anderer Bracheformen wie Schwarzbrache, Selbstbegrünung oder Ansaat-Buntbrachen
(RINGLER U. STEIDL 2004)
- Einsaat und Pflege von Flächenstillegungen in Streifen oder kleinflächig bis 0,3 ha
Saadmischungen bietet z.B. die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Veitshöchheim, an. Alternativ können einjährige und mehrjährige (bis zu fünf Jahre) Mischungen eingesetzt werden
- Vergrößerung der Saatreihenabstände von Getreide auf 25 cm

Die Maßnahmen sind nach Priorität geordnet. Ordnungsprinzip ist dabei die Zunahme an Aufwand - sowohl monetär als auch zeitlich - für Sie als Pächter.

Ich hoffe, Ihnen mit diesem Gutachten wichtige Hinweise für den Erhalt und die Förderung des örtlichen Rebhuhnbesatzes gegeben zu haben.

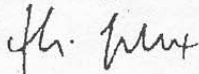
Für weitere Fragen, insbesondere für Fragen zur konkreten Gestaltung von Flächen zur Lebensraumverbesserung (Aussaattermine, Saatgut, Ausbringungsverfahren, etc.) stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Literatur

- ANONYMUS (2004): Deutschlandweites Monitoring von Wildtierarten. Jahresbericht 2003 des Wildtier-Informationssystems der Länder Deutschlands. Deutscher Jagdschutz-Verband e.V. (Hrsg.). Bonn. 69 S.
- BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOYE, P., KNIEF, W., SÖDBECK, P., WITT, K. (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Dritte, überarb. Fass. v. B. 5. 2002. In: Berichte zum Vogelschutz. Deutscher Rat für Vogelschutz, Naturschutzbund Deutschland [Hrsg.], Heft 39: 13-60.
- BLAB, J.; NOWAK, E.; TRAUTMANN, W.; SUKOPP, H. (1984): Die gefährdeten Tiere und Pflanzen in der Bundesrepublik Deutschland. Kilda-Verlag, Greven.
- BRULL, H. (1980): Landschaftsnutzung und Niederwildhege dargestellt am Beispiel des Rebhuhns. Z. Jagdwiss. 26: 219-229.
- DÖRING, V.; HELFRICH, H. (1986): Zur Ökologie einer Rebhuhnpopulation (*Perdix perdix*, LINNE, 1758) im unteren Naheland Rheinland-Pfalz, Bundesrepublik Deutschland. Schriften des Arbeitskreis Wildbiologie und Jagdwissenschaft an der Justus-Liebig-Universität Gießen, Heft 15.
- DWENGER, R. (1991): Das Rebhuhn. Die Neue Brehm Bücherei. Ziemsen Verlag, Wittenberg. Lutherstadt. 2. Aufl. 144 S.
- EYLERT, J. (2003): Rebhuhn-Monitoring in NRW. LÖBF Mitteilungen 2: 52-56.
- GATES, J.M. (1973): Gray partridge ecology in southeast-central Wisconsin, Department of natural resources. Technical Bulletin No. 70. Madison. Wisconsin.

- GEHLE, T. (2004a): Monitoring Grey Partridge Densities using the Knowledge of Hunters in Germany. Proc. Intern. Symp. Managing Partridges and other Game in the agricultural Landscape. 21. - 25. Oktober. Udine, Italien. 2003. Im Druck.
- GEHLE, T. (2004b): Grundsätze zur Niederwildjagd und -hege. Rheinisch-Westfälischer Jäger 5: 12-14.
- GLÄNZER, U. (1984): Das Rebhuhn als Indikator für den Artenverlust in der modernen Agrarlandschaft. Symposium: Das freilebende Tier als Indikator für den Funktionszustand der Umwelt. Wien.
- GLÄNZER, U. (1985): Auswirkungen von Landnutzungsänderungen auf Hühnervögel, Beispiele: Rebhuhn und Birkhuhn. XVII. Congress of the int. Union of Game Biologists. Brüssel: 501-507.
- JENKINS, D. (1961): Population control in protected Partridge. J. Animal. Ecol., 30: 235-258.
- KAISER, W.; STORCH, I. (1996): Rebhuhn und Lebensraum. Abschlußbericht der Wildbiologischen Gesellschaft München e.V. im Auftrag des DJV. München.
- MIDDLETON, A.D. (1936): Factors controlling the population of the partridge in Great Britain. Proc. Zool. Soc. 106: 795-815.
- PANEK, M. (1991): Veränderungen in der Populationsdynamik des Rebhuhns (*Perdix perdix*) in der Gegend von Czempin, Westpolen, in den Jahren 1968 bis 1988. Z. Jagdwiss. 37: 116-124.
- PETRIANOS, S. (1983): Zur Ökologie des Rebhuhns in Kärnten. Der Kärntner-Jäger, 12, Nr. 41: 7-13.
- POTTS, G.R. (1970): The partridge survival project. The game conservancy, annual review 1969/70. Fordingbridge, Hampshire: 37-44.
- POTTS, G.R. (1973): Partridge survival project. The Game Conservancy. Annual Review for 1972. Fordingbridge, Hampshire: 37-43.
- POTTS, G.R. (1980): The effects of modern agriculture, nest predation and game management on the population ecology of partridges (*Perdix perdix* and *Alectoris rufa*). Adv. Ecol. Res. 11: 1-82.
- RINGLER, A., STEIDL, I. (2003): Flächenstilllegung und Naturschutz. Bewertung der Flächenstilllegung aus Sicht des Natur- und Artenschutzes mit besonderer Berücksichtigung der einheimischen Wildtiere. Literaturrecherche im Auftrag der Deutschen Wildtier Stiftung. Projektgruppe Landschaft und Artenschutz (PLA). Walperstkirchen. 113 S.
- VOIGT, U., BERKE, O., STRAUß, E., GLASER, S. (2000): Wildtiererfassung in Niedersachsen. Ergebnisse einer begleitenden Studie zur Verifizierung von Populationsdichten beim Rebhuhn (*Perdix perdix* L.). Sachbericht der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. und dem Deutschen Jagdschutz-Verband e.V. Institut für Wildtierforschung an der Tierärztlichen Hochschule Hannover. Hannover. Unveröff. 51 S.

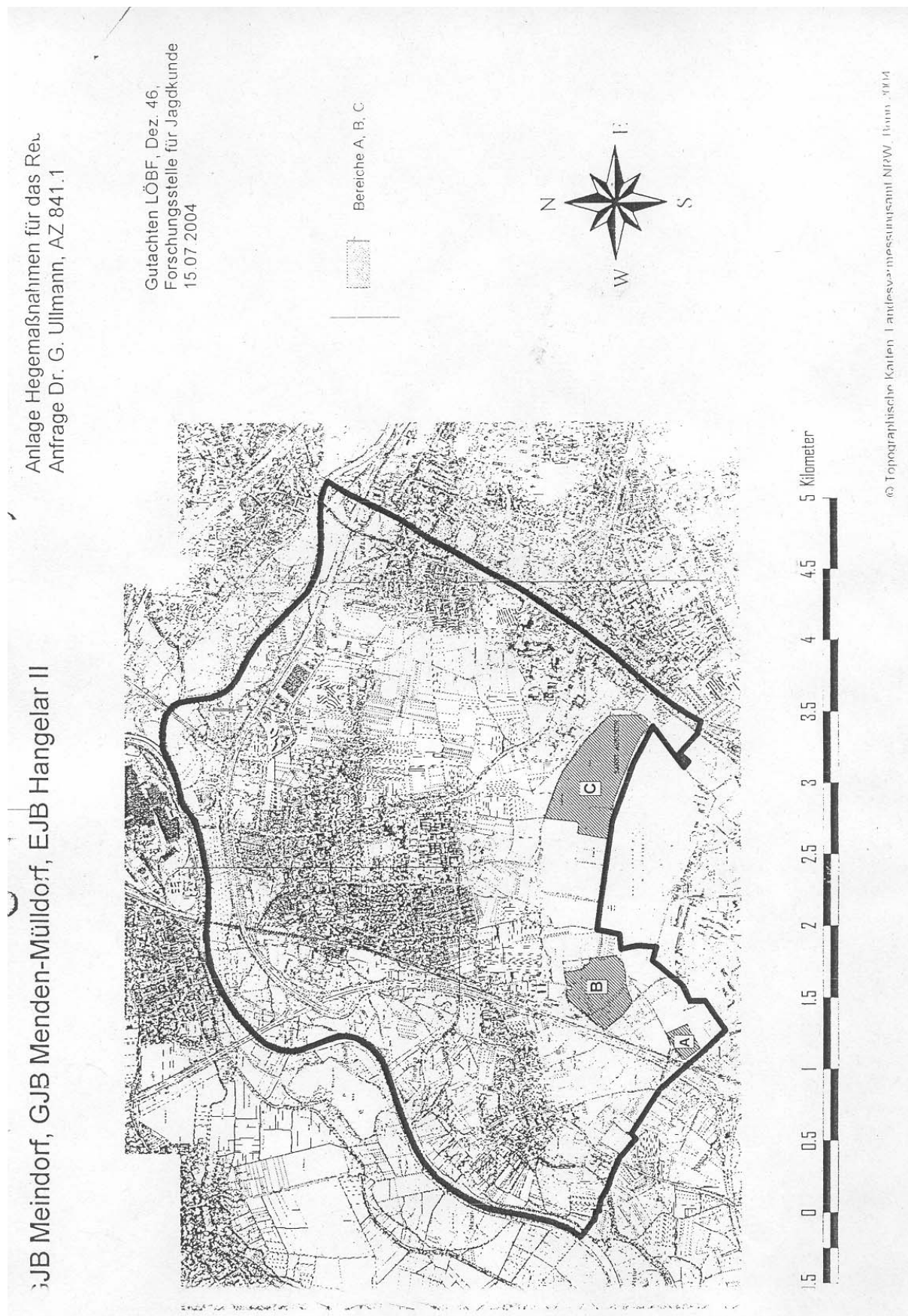
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Gehle

Anlage: Revierkarte mit den drei kartierten Bereichen (ehem. Abbaubereiche)

GESAMT SEITEN 05



Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW

Stand: 06.11.2007

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz	Anhang FFH-RL V-RL	Rote Liste NRW 1999	Status in NRW	Erhaltungszustand in NRW	Population in NRW
Säugetiere						ATL KON	
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	§§	Anh. II, IV	2	S/W	S S	>8 Wochenstuben; >5 Schwarmquartiere; >10 Winterquartiere (2006)
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	§§	Anh. IV	3	S/W	G	unbekannt
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	§§	Anh. IV	3	S/W	G	unbekannt
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	§§	Anh. II, IV	R N	G	G	>230 Individuen (2005)
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	§§	Anh. IV	1	G*	S	200-300 Individuen; 3 bedeutende Vorkommen (2005)
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	§§	Anh. IV	3	S/W	G	>20 Wochenstuben; zahlreiche Winterschlafgemeinschaften; 1 bedeutendes Schwarm- und Winterquartier (2005)
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	§§	Anh. IV	R	S/W	S	unbekannt
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	§§	Anh. IV	2	S/W	U	unbekannt
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	§§	Anh. IV	1	S/D/W	G	4 Wochenstuben; einzelne Männchenkolonien; zahlreiche Balz- und Paarungsquartiere; einige Winterquartiere (2006)
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	§§	Anh. II, IV	2	S/W	U	>15 Wochenstuben mit >5.000 Individuen; >50 Winterquartiere mit ~700 Individuen (2005)
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	§§	Anh. IV	*	G	G	unbekannt
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	§§	Anh. IV	3	S/W	G	unbekannt
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	§§	Anh. IV	2	S/W	U	unbekannt
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	§§	Anh. II, IV	1	S/W	S	1 Wochenstube; 1 bedeutendes Winterquartier (2006)
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	§§	Anh. IV	k.A.	S/W	unbek.	unbek.
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	§§	Anh. IV	R	S/W	-	1 Wochenstube; 5 Winterquartiere (2000-2006)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz	Anhang FFH-RL V-RL	Rote Liste NRW 1999	Status in NRW	Erhaltungszustand in NRW	Population in NRW
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	§§	Anh. IV	I	S/D	G	I Wochenstube; mehrere Männchenkolonien; zahlreiche Durchzugs- und Paarungsquartiere (2004)
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	§§	Anh. II, IV	I	S/W	G	I Männchenquartier; 1 Sommerbestand; >25 Winterquartiere (2004)
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	§§	Anh. IV	3	S/W	G	Wochenstuben unbekannt; zahlreiche Winterquartiere (2006)
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	§§	Anh. IV	I	G	-	200-250 Individuen (2005)
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	§§	Anh. II, IV	R	S/W	S	I Wochenstube (2006)
Zweifarbledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	§§	Anh. IV	I	S/D	G	>40 Nachweise (nach 1990)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§§	Anh. IV	* N	S/W	G	zahlreiche Wochenstuben

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz	Anhang FFH-RL V-RL	Rote Liste NRW 1999	Status in NRW	Erhaltungszustand in NRW	Population in NRW
Vögel							
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	§§		0	R	G	– unbekannt
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	§		R	B	S	– <5 Brutpaare (2000-2006)
Baumfalk	<i>Falco subbuteo</i>	§§	Art. 4 (2)	3 N	B	U	U 300-350 Brutpaare (2000-2006)
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	§§	Art. 4 (2)	1 N	B	S	S ~70 Brutpaare (2005)
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>				R	G	– unbekannt
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	§		R	B	U	U ~50 Brutpaare (2000-2006)
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	§§		R	B _K	G	– <10 Brutpaare (2005)
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	§	Art. 4 (2)	k.A.	R/W	G	– 120.000-180.000 Individuen (2000-2004)
Blauköhlchen	<i>Luscinia svecica</i>	§§	Anh. I	2 N	B	U	– ~80 Brutpaare (2000-2006)
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	§§	Anh. I	0	R	G	– unbekannt
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	§		R	B	U?	– 90-110 Brutpaare (2000-2006)
Braunköhlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	§	Art. 4 (2)	2 N	B	S	S ~200 Brutpaare (2000-2006)
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	§§	Anh. I	0	R	G	– unbekannt
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	§§		1	B	S	– <5 Brutpaare (2000-2006)
Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	§	Art. 4 (2)	k.A.	R	G	– unbekannt
Eistaucher	<i>Gavia immer</i>	§§	Anh. I	k.A.	R/W	G	– <5 Individuen (2000-2004)
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	§§	Anh. I	3 N	B	G	G 1.000-1.500 Brutpaare (2000-2006)
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	§		R	B	G	G ~3.000 Brutpaare (2006/ÖFS)
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	§		3	B	G	G ~4.000 Brutpaare (2006/ÖFS)
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	§§	Anh. I	0	R	G	G unbekannt
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	§§	Art. 4 (2)	3	B	U	U 500-700 Brutpaare (2000-2006)
Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	§§	Anh. I	1 N	B _K	S?	– 110-165 Brutpaare; 8 Kolonien (2000-2006)
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	§§		0	R	G	G unbekannt
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	§	Art. 4 (2)	k.A.	W	G	G <1.000 Individuen (2000-2004)
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	§		3	B	U?	U? ~4.000 Brutpaare (2006/ÖFS)
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	§§	Anh. I	0	R	G	– unbekannt
Grauhammer	<i>Emberiza calandra</i>	§§		2	B	S	S 150-200 Brutpaare (2000-2006)
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	§		* N	B _K	G	G ~2.700 Brutpaare; ~130 Kolonien (2003)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz	Anhang FFH-RL V-RL	Rote Liste NRW 1999	Status in NRW	Erhaltung- zustand in NRW	Population in NRW
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	§§	Anh. 1	3	B	U? U?	<1.500 Brutpaare (2000-2006)
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	§§	Art. 4 (2)	2 N	B	U –	626 Brutpaare (2005)
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>				R	G –	unbekannt
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	§	Art. 4 (2)	k.A.	R	G –	unbekannt
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§§		3	B	G G	~13.000 Brutpaare (2006/ÖFS)
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	§§		* N	B	G G	~2.000 Brutpaare (2006/ÖFS)
Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	§	Anh. 1	1 N	B	– S	20-40 Brutpaare (2000-2006)
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	§§		1	B	S –	1 Brutpaar (2003)
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	§§	Anh. 1	2	B	U U	800-1.000 Brutpaare (2000-2006)
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	§		k.A.	B _K	G –	<5 Brutpaare (2000-2006)
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	§§	Anh. 1	0	R	G –	unbekannt
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	§§	Art. 4 (2)	3	B	G G	20.000-27.000 Brutpaare (2003-2004; 2006/ÖFS)
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>				R	G –	>100.000 Individuen (2000-2006)
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	§		3	B	G G	~5.000 Brutpaare (2006/ÖFS)
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	§§	Art. 4 (2)	1	B	S –	50-60 Brutpaare (2006)
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>				R	G –	<300 Individuen (2000-2004)
Kolkrabe	* <i>Corvus corax</i>	§		1 N	B	U? U?	>180 Brutpaare (2004)
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	§		R N	B _K	G G	~1.000 Brutpaare; 11 Kolonien (2006)
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>				W	G G	6.000-8.000 Ind (2000-2004)
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	§§	Anh. 1	0	B	S –	1-2 Brutpaare (2000-2004)
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>				R/W	G –	100-200 Individuen (2000-2004)
Kranich	<i>Grus grus</i>	§§	Anh. 1	k.A.	B	S –	1 Brutpaar (2000-2006)
Kranich	<i>Grus grus</i>				R	G –	unbekannt
Krickente	<i>Anas crecca</i>	§	Art. 4 (2)	2	B	U –	130-150 Brutpaare (2006)
Krickente	<i>Anas crecca</i>				R/W	G G	~5.000 Individuen (2000-2004)
Kurzschnabelgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>	§	Art. 4 (2)	k.A.	R/W	G –	<10 Individuen (2000-2004)
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	§		*	B _K	G –	~4.000 Brutpaare; 10 Kolonien (2000-2006)
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	§	Art. 4 (2)	2	B	S –	50-90 Brutpaare (2006)
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>				R	G G	<2.000 Individuen (2000-2004)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§		*	B	G G	10.000-15.000 Brutpaare (2001; 2006/ÖFS)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz	Anhang FFH-RL V-RL	Rote Liste NRW 1999	Status in NRW	Erhaltungs- zustand in NRW	Population in NRW
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	§		V	B _K	G?	~98.000 Brutpaare (2006/ÖFS)
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	§§	Anh. I	k.A.	R/W	G	unbekannt
Mittelmeermöwe	<i>Larus [c.] michahellis</i>	§		k.A.	B _K	G	5-10 Brutpaare (2000-2006)
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	§§	Anh. I	2	B	G	2.000-3.000 Brutpaare (2000-2006)
Mornellregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>	§§	Anh. I	k.A.	R	S	<100 Individuen (2000-2006)
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	§	Art. 4 (2)	3	B	G	~11.000 Brutpaare (2006/ÖFS)
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	§	Anh. I	3	B	U	~7.000 Brutpaare (2006/ÖFS)
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	§§	Anh. I	k.A.	R/W	G	<5 Individuen (2000-2006)
Orpheusspötter	<i>Hippolais polyglotta</i>	§		R	B	unbek.	<10 Brutpaare (2000-2006)
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	§§	Anh. I	I	B	S	<5 Brutpaare (2006)
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	§	Art. 4 (2)	k.A.	R/W	G	~7.000 Individuen (2000-2004)
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	§	Art. 4 (2)	2	B	U?	<1.000 Brutpaare (2000-2006)
Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	§	Anh. I	k.A.	R/W	G	<5 Individuen (2000-2004)
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	§§	Art. 4 (2)	I N	B	S	~50 Brutpaare (2000-2006)
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	§		3	B	G?	~150.000 Brutpaare (2006/ÖFS)
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	§§		k.A.	R/W	G	<10 Individuen (2004-2006)
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	§§	Anh. I	R N	B	U	<100 Brutpaare (2000-2006)
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	§		2 N	B	U	~15.000 Brutpaare (2006/ÖFS)
Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	§		R	B	S	1-2 Brutpaare (2000-2004)
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	§§	Anh. I	I	R/W	U	<30 Individuen (2004-2006)
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	§§		0	B	S	<5 Brutpaare (2000-2006)
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	§§	Anh. I	2 N	B	U	110-120 Brutpaare (2000-2006)
Rosaflamingo	<i>Phoenicopterus roseus</i>	§§	Anh. I	*	B	G	3 Brutpaare (2005)
Rothalsgans	<i>Branta ruficollis</i>	§§	Anh. I	k.A.	R/W	G	<5 Individuen (2000-2006)
Rotheltaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	§§		k.A.	R/W	G	<20 Individuen (2000-2004)
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	§§	Anh. I	2 N	B	S	420-510 Brutpaare (2000-2001)
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	§§	Art. 4 (2)	I N	B	S	74 Brutpaare (2005)
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>				R	G	unbekannt
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	§	Art. 4 (2)	k.A.	R/W	G	>20.000 Individuen (2000-2004)
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	§		* N	B _K	G	~11.000 Brutpaare; 176 Kolonien (2006)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz	Anhang FFH-RL V-RL	Rote Liste NRW 1999	Status in NRW	Erhaltungszustand in NRW	Population in NRW
Sibelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	§§	Anh. I	k.A.	R	G	<20 Individuen (2000-2004)
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	§§			R	G	unbekannt
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	§	Art. 4 (2)	k.A.	W	G	<1.100 Individuen (2000-2004)
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	§§		I	B	S	<5 Brutpaare (2000-2006)
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	§§		* N	B	G	~4.000 Brutpaare (2006/ÖFS)
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	§	Art. 4 (2)	R	B	U?	170-200 Brutpaare (2000-2006)
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>				R/W	G	<1.500 Individuen (2000-2004)
Schwarzhalsttaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	§§	Art. 4 (2)	R	B	S	6 Brutpaare (2005)
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	§	Art. 4 (2)	2	B	U	400-500 Brutpaare (2000-2006)
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	§	Anh. I	R	B _K	S	<5 Brutpaare (2000-2006)
Schwarzmilan	<i>Mibvus migrans</i>	§§	Anh. I	R	B	S	20-25 Brutpaare (2000-2006)
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	§§	Anh. I	3	B	G	~3.000 Brutpaare (2006/ÖFS)
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	§§	Anh. I	2	B	S?	~80 Brutpaare (2006)
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	§§	Anh. I	k.A.	NG	G	1-3 Individuen (2004-2006)
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	§		R	B _K	G	<10 Brutpaare (2000-2006)
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	§§	Anh. I	k.A.	R	G	<100 Individuen (2004-2006)
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	§§	Anh. I	k.A.	R/W	S	<270 Individuen (2000-2004)
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	§§		* N	B	G	~2.000 Brutpaare (2006/ÖFS)
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	§§	Anh. I	R	B	-	10-15 Brutpaare (2000-2006)
Spießeute	<i>Anas acuta</i>	§	Art. 4 (2)	k.A.	R	G	<650 Individuen (2000-2004)
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	§§		3 N	B	G	~6.000 Brutpaare (2003-2004)
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	§		I	B	S	<5 Brutpaare (2000-2006)
Sternaucher	<i>Gavia stellata</i>	§	Anh. I	k.A.	R/W	G	<5 Individuen (2000-2004)
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	§		R	B _K	U	350-400 Brutpaare; ~30 Kolonien (2000-2006)
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	§§	Anh. I	0	R/W	G	<100 Individuen (2000-2006)
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	§	Art. 4 (2)	2	B	S	~50 Brutpaare (2000-2006)
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>				R/W	G	<8.000 Individuen (2000-2004)
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	§		R	B	-	~1.000 Brutpaare (2000-2006)
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	§§		V	B	G	~8.000 Brutpaare (2006/ÖFS)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz	Anhang FFH-RL V-RL	Rote Liste NRW 1999	Status in NRW	Erhaltungszustand in NRW	Population in NRW
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	§	Art. 4 (2)	3	B	G	~6.000 Brutpaare (2006/ÖFS)
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	§§	Anh. I	I	B _K	S	52 Brutpaare; 3 Kolonien (2005)
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	§§	Anh. I	I	B	S	<10 Brutpaare (2000-2004)
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§		*	B	G	4.000-6.000 Brutpaare (2000-2006)
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	§§		3	B	U?	~6.000 Brutpaare (2006/ÖFS)
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	§§	Art. 4 (2)	2 N	B	S	230 Brutpaare (2005)
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>				R	G	unbekannt
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	§§	Art. 4 (2)	3 N	B _K	G	4.600-5.200 Brutpaare; 191 Kolonien (1998)
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	§§	Anh. I	3 N	B	U?	180-200 Brutpaare (2006)
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	§		2	B	U	2.000-3.000 Brutpaare (2000-2006)
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	§§	Anh. I	I	B	S	100-200 Brutpaare (2000-2006)
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	§§		*	B	G	~15.000 Brutpaare (2006/ÖFS)
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	§§		V	B	G	~4.000 Brutpaare (2006/ÖFS)
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	§§	Art. 4 (2)	k.A.	R	G	unbekannt
Wandfalke	<i>Falco peregrinus</i>	§§	Anh. I	I N	B	U?	82 Brutpaare (2006)
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	§	Art. 4 (2)	2	B	U	200-250 Brutpaare (2000-2006)
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	§§	Anh. I	I N	B	S?	28 Brutpaare (2006)
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	§	Anh. I	k.A.	B	G	~20 Brutpaare (2006)
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>				R/W	G	<1.200 Individuen (2000-2004)
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	§§	Art. 4 (2)	I	B	S	<20 Brutpaare (2000-2006)
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	§§	Anh. I	3 N	B	U	<350 Brutpaare (2000-2006)
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	§	Art. 4 (2)	3	B	G?	~8.000 Brutpaare (2006/ÖFS)
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	§		3	B	G	~16.000 Brutpaare (2006/ÖFS)
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	§§	Anh. I	I N	B	S?	30-40 Brutpaare (2000-2006)
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	§§	Anh. I	2 N	B	S	180-200 Brutpaare (2000-2006)
Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	§§	Art. 4 (2)	R	B	-	10-15 Brutpaare (2000-2006)
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>	§	Anh. I	k.A.	R/W	G	<10 Individuen (2000-2004)
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	§	Anh. I	k.A.	W	G	<300 Individuen (2000-2004)
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyrtus minimus</i>	§§	Art. 4 (2)	k.A.	R	unbek.	unbekannt
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	§	Anh. I	k.A.	R/W	S	<70 Individuen (2000-2004)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz	Anhang FFH-RL V-RL	Rote Liste NRW 1999	Status in NRW	Erhaltungs- zustand in NRW	Population in NRW
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	§	Art. 4 (2)	2	B	G	550-700 Brutpaare (2000-2006)
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>				W	G	>2.000 Individuen (2000-2004)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz	Anhang FFH-RL V-RL	Rote Liste NRW 1999	Status in NRW	Erhaltungszustand in NRW	Population in NRW
Amphibien und Reptilien							
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	§§	Anh. IV	V	G	U	>300 Vorkommen (2000-2006)
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	§§	Anh. II, IV	I N	G	S	~28 Vorkommen (2000-2006)
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	§§	Anh. II, IV	3	G	G	>1.000 Vorkommen (2000-2006)
Kleiner Wasserschnecke	<i>Rana lessonae</i>	§§	Anh. IV	3	G	G	unbekannt
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	§§	Anh. IV	1	G	S	>40 Vorkommen (2000-2006)
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	§§	Anh. IV	3	G	U	>250 Vorkommen (2000-2006)
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	§§	Anh. IV	2 N	G	U?	>500 Vorkommen (2000-2006)
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	§§	Anh. IV	1	G	U	~80 Vorkommen (2000-2006)
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	§§	Anh. IV	R	G	G	>450 Vorkommen (2000-2006)
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	§§	Anh. IV	2	G	U	~60 Vorkommen (2000-2006)
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	§§	Anh. IV	R / I	G	U	>60 Vorkommen (2000-2006)
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	§§	Anh. IV	2	G	U	>250 Vorkommen (2000-2006)
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	§§	Anh. IV	2	G	G?	>600 Vorkommen (2000-2006)
Wirbellose							
Abgeplattete Teichmuschel	<i>Pseudanodonta complanata</i>	§§		I	G	U	>17 Vorkommen (nach 1990)
Flussperlmuttschale	<i>Margaritifera margaritifera</i>	§§	Anh. II	0	G	-	1 Vorkommen (2006)
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	§§	Anh. II, IV	1	G	S	3 Vorkommen (2006)
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	§§	Anh. II*, IV	1	?	S	1-2 Vorkommen (nach 1990)
Flussufer-Wolfspinne	<i>Arctosa cinerea</i>	§§		1	G	S	4 Vorkommen (nach 1990)
Gerandete Wasserspinne	<i>Dolomedes plantarius</i>	§§		0	G	S	1 Vorkommen (nach 1990)
Echter Kiemenfuß	<i>Branchipus schaefferi</i>	§§		k.A.	G	S	4 Vorkommen (2000-2006)
Edelkrebs	<i>Astacus astacus</i>	§§		2	G	S	>100 Nachweise (nach 1990)
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	§§	Anh. IV	1	G	G	~15 bodenständige Vorkommen (2000-2006)
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	§§	Anh. II, IV	1	*G	U	5 bodenständige Vorkommen (nach 1990)
Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	§§	Anh. II	1	G	G	12 bodenständige Vorkommen (2000-2006)
Hochmoor-Mosaikjungfer	<i>Aeshna subarctica</i>	§§		1	G	S	6 bodenständige Vorkommen (nach 1990)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz	Anhang FFH-RL V-RL	Rote Liste NRW 1999	Status in NRW	Erhaltung- zustand in NRW	Population in NRW
Scharlachlibelle	<i>Ceragrion tenellum</i>	§§		2	G	U	25-30 bodenständige Vorkommen (2000-2006)
Vogel-Azurjungfer	<i>Coenagrion ornatum</i>	§§	Anh. II*	I	G	S	3 bodenständige Vorkommen (2000-2006)
Steppen-Sattelschrecke	<i>Ephippiger ephippiger</i>	§§		k.A.	G	S	1-2 Vorkommen (2000-2006)
Deutscher Sandlaufkäfer	<i>Cylindera germanica</i>	§§		I	?	-	1 Vorkommen (nach 1980)
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	§§	Anh. II, IV, prioritär	k.A.	G	S	5 Vorkommen (2000-2006)
Großer Wespenbock	<i>Necydalis major</i>	§§		k.A.	?	S	1 Vorkommen (nach 1980)
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	§§	Anh. II, IV	k.A.	?	S	2-3 Vorkommen (nach 1990)
Mattschwarzer Mauwurm	<i>Meloe rugosus</i>	§§		k.A.	G	-	1 Vorkommen (2000-2006)
Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	§§		I	G	-	2 Vorkommen (nach 1990)
Veränderlicher Edelscharrkäfer	<i>Gnorimus variabilis</i>	§§		k.A.	G	S	6 Vorkommen (nach 1990)
Blauschildernder Feuerfalter	<i>Lycena helle</i>	§§	Anh. II*, IV	1 N	G	-	>20 Vorkommen (2000-2006)
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	§§	Anh. II, IV	2 N	G	S	>50 Vorkommen (2000-2006)
Gagelstrauch-Moor-Holzzeule	<i>Lithophane lamda</i>	§§		I	G	S	8 Vorkommen (nach 1990)
Graubraune Eichenbuscheule	<i>Spudaea ruticilla</i>	§§		I	G	S	4 Vorkommen (nach 1980)
Grüner Rindenflechten- Spanner	<i>Cleorodes lichenaria</i>	§§		I	G	-	3 Vorkommen (nach 1980)
Heide-Bürstenspanner	<i>Orgyia antiquitodes</i>	§§		I	G	S	6 Vorkommen (nach 1980)
Heidekraut-Fleckenspanner	<i>Dyscia fagaria</i>	§§		I	G	S	2 Vorkommen (nach 1990)
Heidekraut-Glattrückeneule	<i>Aporophya lueneburgensis</i>	§§		I	G	S	6 Vorkommen (nach 1980)
Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	<i>Maculinea teletus</i>	§§	Anh. II, IV	1 N	G	-	2 Vorkommen (2000-2006)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz	Anhang FFH-RL V-RL	Rote Liste NRW 1999	Status in NRW	Erhaltungszustand in NRW	Population in NRW
Nachtkerzen-Schwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	§§	Anh. IV	2	G	G	~25 Nachweise (nach 1990)
Schwarzfleckiger Feuerfalter	<i>Maculinea arion</i>	§§	Anh. IV	1 N	G	-	~20 Vorkommen (nach 1990)
Warnekes Heidemoor-Sonneneule	<i>Heliothis maritima warneckei</i>	§§		1	G	S	3 Vorkommen (nach 1980)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz	Anhang FFH-RL V-RL	Rote Liste NRW 1999	Status in NRW	Erhaltungszustand in NRW	Population in NRW
Pflanzen							
Ästige Mondraute	<i>Botrychium matricarifolium</i>	§§		1	G	S	1 Vorkommen (nach 1990)
Einfache Mondraute	<i>Botrychium simplex</i>	§§	Anh. II, IV	1	G	S	1 Vorkommen (2003)
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	§§	Anh. II, IV	2	G	S	7 Vorkommen (2003)
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	§§	Anh. II, IV	1	G	S	4 Vorkommen (2005)
Prächtiger Dünnpfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	§§	Anh. II, IV	R	G	U	10 Vorkommen (nach 1990)
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	§§	Anh. II, IV	1	G	S	14 Vorkommen (2000-2006)
Sumpfglanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	§§	Anh. II, IV	1	G	S	3 Vorkommen (nach 1990)
Wasser-Lobelia	<i>Lobelia dortmanna</i>	§§		1	G	S	1 Vorkommen (nach 1990)
Zarter Gauchheil	<i>Anagallis tenella</i>	§§		1	G	S	1 Vorkommen (2003)

Legende:

Schutz: §§= streng geschützt; §= besonders geschützt

Anhang FFH-RL, V-RL*: neu aufgenommen in Ergänzung der Anhänge zur FFH-Richtlinie gem. Beitrittsakte 2003; prioritär: prioritäre Art

Rote Liste NRW 1999: 0= ausgestorben; 1= vom Aussterben bedroht; 2= stark gefährdet; 3= gefährdet; R= durch extreme Seltenheit gefährdet; I= gefährdete wandernde Art;

D= Daten nicht ausreichend; V= Vorwarnliste; * nicht gefährdet; N= Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; X= Dispersalar; M= Migrant, Irrgast oder verschleppt; k.A.=

keine Angabe

Status in NRW: S=Sommervorkommen; W=Wintervorkommen; R=Rastvorkommen; D=Durchzügler; B= Brutvorkommen; BK= Brutvorkommen Koloniebrüter; NG=

Nahrungsgast; G= Ganzjahresvorkommen; ?= aktuell unbekannt, evtl. ausgestorben

Erhaltungszustand in NRW: G= günstig; U= unzureichend; S= schlecht; unbek.= unbekannt

(Säugetiere), Dr. B. Conrad, M. Jöbges., Dr. E.-F. Kiel, Dr. J. Weiss (Vögel), A. Geiger, Dr. E.-F. Kiel, M. Hachtel, T. Mutz, M. Schlipmann (Amphibien und Reptilien), Dr. E.-F. Kiel, H. Kobialka (Mollusken), C.-J. Conze, C. Göcking, N. Grönhausen, T. Hübner, Dr. E.-F. Kiel, N. Menke, M. Olthoff (Libellen), Dr. E.-F. Kiel, K. Kretschmer (Käfer), Dr. E.-F. Kiel, Dr. P. Leopold, D. Lück, E. Schmidt, H. Schumacher (Schmetterlinge), Dr. H. Groß, Dr. E.-F. Kiel (Krebse), U. Raabe (Höhere Pflanzen), Dr. C. Schmidt (Moose).

B2

Stadt Sankt Augustin
Fachbereich 6/10/1
Stadtplanung
Markt 1
53754 Sankt Augustin

per Fax: 02241 - 243-430



J. Schen
04.12.07

Stadt St. Augustin
Bebauungsplan Nr. 408/1
Stellungnahme gem. § 3 Abs. 1, 2 BauGB

Köln, 26.11.07
11/00382/n

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrem Amt ist bekannt, dass ich in der im Betreff genannten Angelegenheit die rechtlichen Interessen der Eigentümerin der Grundstücke vertrete, die als ehemalige Grube Deutag bezeichnet und als Ausgleichsfläche für das nördlich angesiedelte Gewerbegebiet vorgesehen sind.

Die hier abgegebenen Stellungnahmen

- vom 11.08.05 die Machbarkeitsstudie betreffend und
- vom 07.02.07 die Änderung des Flächennutzungsplans

betreffend müssen nicht wiederholt werden, da diese in dem vorliegenden Verfahren zu prüfen und abzuwägen waren. Zusätzlich wird wie folgt während der Auslegungsfrist Stellung genommen:

(1.)

Durch die jetzt vorliegende Bauleitplanung wird zudem der Verlauf der zukünftigen Landesstraße L 16 n vorherbestimmt. Die

Straßentrasse befindet sich im nördlichen Bereich in ihrer gesamten Breite auf dem Grundstück meiner Auftraggeberin. Eine andere Trassenführung der geplanten L 16 n, auf welche in dem Planverfahren auch Bezug genommen wird, ist nach der jetzigen Planung nicht mehr möglich. Hier wird meiner Auftraggeberin als von der Straßenplanung betroffene Grundstückseigentümerin, die nach einer entsprechenden Planfeststellung auch konkret von einer Enteignung betroffen wäre, das Recht abgeschnitten, im Rahmen der bei der Trassenfestlegung vorgesehenen Bürgerbeteiligung nach § 37 Abs. 5 des Straßen- und Wegegesetzes eine Stellungnahme bzw. Anregungen abzugeben bzw. Einwände zu erheben.

Auch wird hier die Auffassung vertreten, dass die Linienabstimmung dem Landesbetrieb für Straßenbau und der Bezirksregierung obliegt und nicht der Gemeinde im Rahmen eines ihr obliegenden Bauleitplanverfahrens.

(2.)

Es wurde mehrmals darauf hingewiesen, dass die Erschließung bzw. Zuwegung des Sägewerks Füssenich aktuell über das Grundstück meiner Auftraggeberin verläuft. Sie wiesen zwar darauf hin, dass die Erschließung der Grundstücke Gemarkung Meindorf, Flur 1, Nr. 1784 und 1785 durch Baulasten öffentlich-rechtlich gesichert sei, doch ist Ihnen aus der Praxis bekannt, dass dem nicht so ist und eine Erschließung faktisch auch so nicht erfolgen kann.

Dieses - bekannte - Problem hätte von Ihnen planerisch gelöst werden müssen. Dies ist nicht der Fall.

(3.)

Dem uns freundlicherweise überlassenen Gutachten mit floristisch-faunistischer Erfassung ist zwar im Ergebnis zu entnehmen, dass das bis heute genutzte Kiesgrubengelände als in seiner Bedeutung ‚sehr hoch‘ eingeordnet wurde, doch scheint dies einzig und alleine an dem Vorhandensein diverser Amphibien zu liegen, die an temporäre Gewässer gebunden sind. Alle anderen Bewertungen stützen diese Einordnung nicht und lassen insbesondere nicht erkennen, wieso der heute noch genutzte Bereich z.B. dem Bereich vorzuziehen ist, der von meiner Mandantschaft als Ausgleichsfläche angeboten wurde.

Unabhängig davon, dass hier die Aktualität der erhobenen Daten bezweifelt wird, wäre - die seinerzeit auch in Betracht gezogene und diskutierte - Anlegung von temporären Gewässern in anderen Bereichen genauso geeignet, die vorhandenen Amphibien zur Wanderung zu bewegen. Schließlich muss bezweifelt werden, dass bei Aufgabe der Nutzung auf Dauer diese temporären Gewässer und damit ihre Bedeutung für die Amphibien Bestand haben.

Mit freundlichen Grüßen



Stadt Sankt Augustin
FB Stadtplanung und Bauordnung
Dezernat IV
Markt 1
53754 Sankt Augustin

per Fax vorab: 02241 - 927463

Augustin
hier: Aufstellung des Flächennutzungsplan
Anregung im Beteiligungsverfahren
der Öffentlichkeit

Köln, 07.02.07
11/00382/n

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihnen ist bekannt, dass ich die rechtlichen Interessen der Eigentümerin der Grundstücke vertrete, die als sog. Grube Deutag bezeichnet wird. Betroffen ist insbesondere das Grundstück Gemarkung Meindorf, Flur 1, Flurstück-Nr. 2110. Sofern Sie die erneute Vorlage einer Vollmacht meiner Auftraggeberin, wünschen, bitte ich um kurze Nachricht.

Namens und mit Vollmacht meiner Auftraggeberin wird zum vorliegenden Vorentwurf des Flächennutzungsplans im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nachfolgende Stellungnahme bzw. Anregung abgegeben:

Im Vorentwurf zum Flächenutzungsplan ist das Grundstück meiner Auftraggeberin insgesamt als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. In der Machbarkeitsstudie zur Entwicklung des Bereichs Menden-Süd/ WTP II wurde insbesondere der nördliche Bereich der Grube Deutag als ökologische Ausgleichsfläche für das Gewerbegebiet Menden-Süd vorgeschlagen. Es wird seitens meiner

Mandantin unter vollständiger Bezugnahme auf die bisherigen Ausführungen in meiner Stellungnahme vom 11.08.05 weiterhin angeregt,

die im Eigentum meiner Mandantin stehenden Grundflächen als für die Bebauung vorgesehene Flächen vorzusehen, wobei bezüglich der beabsichtigten besonderen baulichen Nutzung diese als Gewerbegebiet im Rahmen des in Vorbereitung befindlichen Bebauungsplans Menden-Süd festgesetzt werden sollte.

Begründung:

Die im Eigentum meiner Mandantin stehenden Grundstücksflächen sind im Vorentwurf zum Flächennutzungsplan als nicht bebaubarer Bereich zur landwirtschaftlichen Nutzung ausgewiesen worden, jedoch gleichzeitig auch als eine für eine bauliche Nutzung vorgesehene Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB).

Eine Kennzeichnung im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB hat nur dann zu erfolgen, wenn für die Stufe der vorbereitenden Bauleitplanung hinreichend konkret geklärt ist, dass die Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und eine bauliche Nutzung vorgesehen ist.

Obwohl nach hiesiger Auffassung für die Stufe der vorbereitenden Bauleitplanung nicht hinreichend konkret geklärt ist, dass die Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (meine Mandantin schließt dies aufgrund der bisherigen Nutzung der Grundstücke auch aus), erfordert eine derartige Kennzeichnung, dass die Grundstücke für eine bauliche Nutzung vorgesehen sind. Nach den (bisherigen) Vorgaben des Plans ist dies gerade nicht der Fall, so dass die entsprechende Kennzeichnung (zumindest) widersprüchlich ist. Da sich aus dem Flächennutzungsplan die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung zu ergeben hat, sind daher widersprüchliche Aussagen zu vermeiden.

Diese Widersprüchlichkeit kann vorliegend beseitigt werden, wenn die beabsichtigte Nutzung - wie angeregt - eine bauliche Nutzung im Rahmen des sich anschließenden Gewerbegebiets darstellt. Zumindest die Einbeziehung des nördlichen Grundstücksteils meiner Mandantin entspräche eher einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, als z.B. die Einbeziehung des östlichen Teils der als Gewerbegebiet vorgesehenen Fläche, die zum heutigen Zeitpunkt jedenfalls noch nicht Gegenstand der 1. Stufe des in Vorbereitung befindlichen Plans Menden-Süd ist und fraglich ist, ob sie jemals Gegenstand einer Überplanung wird.

Als Anlage zu diesem Schreiben füge ich die Stellungnahme zur Machbarkeitsstudie vom 11.08.05 bei, die eine wesentliche Begründung auch zu der heute abgegebenen Anregung liefert.

Mit freundlichen Grüßen

KAN. 1. / 2.
Stadt St. Augustin
FB Stadtplanung und Bauordnung
Dezernat IV
Markt 1
53754 Sankt Augustin



per Fax vorab:
02241 - 92740

F. Scharlach
15. 8. 05

St. Augustin
hier: Machbarkeitsstudie zur Entwicklung
des Bereiches Menden-Süd/WTP II

Köln, 11.08.05
11/00382/ik01

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Gless, sehr geehrte Frau Scharmach,

Ihnen ist bekannt, dass ich die rechtlichen Interessen der Eigentümerin der Grundstücke vertrete, die in der im Betreff genannten Machbarkeitsstudie als Grube Deutag bezeichnet sind. Sofern Sie die erneute Vorlage einer Vollmacht meiner Mandantin, wünschen, bitte ich um kurze Nachricht.

Namens und mit Vollmacht meiner Mandantschaft nehme ich auf die mir vorliegende Machbarkeitsstudie zur Entwicklung des Bereiches Menden-Süd/WTP II im Rahmen eines frühzeitigen Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

I.

Diese Stellungnahme betrifft die in der Machbarkeitsstudie genannte Grube Deutag (im wesentlichen das Grundstück, Gemarkung Meindorf, Flur 1, Flurstück 2110). In der Machbarkeitsstudie ist vorgesehen, dass trotz der Möglichkeit der im Gebietsentwicklungsplan vorgesehenen Ausweisung für den nördlichen Teil darauf verzichtet werden soll, baulich in den Bereich

der Grube Deutag einzugreifen. So wird insbesondere der nördliche Bereich der Grube Deutag als ökologischen Ausgleichsfläche für das Gewerbegebiet Menden-Süd vorgeschlagen.

Meine Auftraggeberin wendet sich grundsätzlich gegen diese Zielsetzung. Seit Jahren - intensiv seit dem Jahr 2002 - sind Gespräche zwischen den Beteiligten über eine Nutzung der Grundstücke geführt worden. So ist es sicherlich richtig, dass darauf hingewiesen wurde, dass die Stadtverwaltung ein Konzept für die Entwicklung des Gebietes erarbeiten lässt, doch konnte seitens meiner Auftraggeberin immer davon ausgegangen werden, dass sich dieses Konzept an den Rahmen des Gebietsentwicklungsplans orientiert. Selbstverständlich sieht beabsichtigt meine Mandantin, die im Gebietsentwicklungsplan vorgesehene bauliche Nutzung auch umzusetzen. Die jetzt in der Machbarkeitsstudie vorgeschlagene Nutzung überrascht und widerspricht nicht nur der seit Jahren ausgesprochenen Absicht meiner Mandantin, sondern insbesondere auch den bisherigen planerischen Vorgaben, an die sich orientiert werden konnte.

So wurde seitens meiner Mandantschaft auch immer angekündigt, diese Flächen gewerblich und baulich zu nutzen, wobei jedoch die endgültige Planung abgewartet werden sollte. Insofern fanden auch mehrere Gespräche statt, zuletzt ein Gespräch mit Technischen Beigeordneten Herrn Rainer Gless vom 19.08.04, in welchem die Möglichkeit einer sog. Zwischennutzung bis zur endgültigen Planung besprochen und vereinbart wurde, prüfungsfähige Bauvorlagen, d.h. Lageplan und Betriebsbeschreibungen sowie ergänzende Angaben für die geplante Nutzung des Grundstückes Flur 1 Flurstück 2110 vorzulegen.

Aufgrund eines Wechsels des Planers hat sich hier die Angelegenheit verzögert. Es wurde jedoch nunmehr von der Firma Kocks Consult GmbH, 53115 Bonn als Entwurfsverfasserin für die Bauherrin einen Antrag auf Vorbescheid für Teilflächen des Grundstückes 2110 gefertigt, der jetzt in den nächsten Tagen überreicht wird, wobei als Zwischennutzung in Berücksichtigung der Belange des Boden-, Grundwasser- sowie Natur- und Landschaftsschutzes eine Lagerfläche für unbelastete Baustoffe und unbelasteten Bodenauszug der LAGA-Klasse Z0 nebst Angebot der entsprechenden Ausgleichsflächen vorgesehen ist.

Das jetzt in der Machbarkeitsstudie geplante Absehen von einer baulichen Nutzung des Grundstückes meiner Auftraggeberin trotz der gegebenen Möglichkeit im Gebietsentwicklungsplan greift nach hiesiger Auffassung unzumutbar und unverhältnismäßig in die Eigentumsrechte meiner Mandantschaft ein. Soweit in der Machbarkeitsstudie davon die Rede ist, dass ein „Fortbestand der lagerähnlichen Nutzung das gewünschte Standortprofil belasten würde“, wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Nutzung des bis 2010 verpachteten Teilgeländes als Lagerfläche sagt sicherlich nichts darüber aus, wie meine Auftraggeberin das Gelände nutzen würde, sobald ihr planungs- und bauordnungsrechtlich anderes erlaubt und das Pachtverhältnis beendet ist.
2. Auch die besprochene Beantragung einer Zwischennutzung als Lagerfläche bedeutet sicherlich nicht, dass diese beibehalten wird, wenn sich andere Nutzungsmöglichkeiten ergeben. Diese Nutzungsart wurde bewusst gewählt, um für die Zwischenzeit bis zur

Klärung des planerischen Status quo die Eingriffe in die Landschaft möglichst gering zu halten.

Es wird insbesondere Bezug genommen auf die Besprechung vom 19.08.04.

Sofern es tatsächlich erklärtes Ziel der Verwaltung bleiben wird, die Grube Deutag als ökologische Ausgleichsfläche für das Gewerbegebiet Menden-Süd vorzuschlagen, mag die Stadtverwaltung meiner Mandantin als Grundstückseigentümerin das Angebot zum Erwerb der gesamten Grundstücksfläche unterbreiten, wobei darauf hinzuweisen ist, dass der Erwerb entweder bis zum Jahr 2010 zurück zu stellen wäre oder davon ausgegangen wird, dass ein auf Teilen der Fläche bestehender Pachtvertrag mit übernommen wird.

II.

Sofern das zuletzt genannte Angebot des Erwerbs nicht angenommen wird, wird zur vorliegenden Machbarkeitsstudie nunmehr im einzelnen wie folgt Stellung genommen, wobei im Ergebnis aus einer dem Unterzeichner vorliegenden Stellungnahme der Kocks Consult GmbH, 56009 Koblenz zitiert wird:

(1.)

Das Stadtteilentwicklungskonzept Mendig Süd bleibt im Bereich der Grube Deutag weit hinter den im gültigen Gebietsentwicklungsplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung dargestellten Flächen zurück. Ebenso trifft diese Flächenreduzierung in Hinblick auf den gültigen Flächennutzungsplan zu. Die aktuell im Verfahren befindliche Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans sieht ebenfalls noch für große Bereiche der im Eigentum meiner Mandantin stehenden Flächen eine Entwicklung als gewerbliche Baufläche vor. Somit sollen ca. 4,74 ha gewerbliche Flächen, die aktuell durch die Bezirksregierung Köln als planerisch geeignet bewertet und bereits durch den aktuellen FNP planerisch gesichert sind, ohne stichhaltigen Grund aufgegeben werden.

(2.)

Eine gewerbliche Nutzung von Flächen im Bereich der Grube Deutag entspricht insbesondere dem Ziel 2 Satz 2 des Landes- und Gebietsentwicklungsplans (S. 16). „Die Mobilisierung brachliegender und ungenutzter Grundstücke ¹⁾ hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiraum“.

(3.)

Ebenfalls entspricht eine gewerbliche Nutzung in diesem Bereich der Definition der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Gewerbe- und Industriebereiche (GIB): „GIB dienen der Ansiedlung, dem Ausbau und der Bestandssicherung solcher gewerblicher Betriebe, die wegen

¹⁾ wobei es sich hier im Bereich der ehemaligen Kiesgrube zweifellos handelt

ihres großen Flächenbedarfs, ihrer Emissionen oder ihrer besonderen Standortanforderungen nicht in den ASB (Allgemeine Siedlungsbereiche) integriert werden können.“ (GEP, S. 16).

In diesem Sinne sind gerade die im Gebietsentwicklungsplan als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung ausgewiesenen Flächen meiner Auftraggeberin besonders geeignet, diese Aufgaben zu übernehmen. Folgende Gründe sprechen u.a. hierfür:

a.)

Die Haupteerschließung würde, wie im Entwicklungskonzept (Stufe 2) dargestellt, von Süden erfolgen (L 15 neu) und würde somit die ggf. höherwertigen Dienstleistungs- und Technologiestandorte im Umfeld des neuen S 13 Haltepunktes oder Siedlungsflächen keinesfalls beeinträchtigen.

b.)

Durch die bereits vorhandene intensive Eingrünung der Fläche der Grube Deutag ist ebenfalls eine visuelle Störung von potenziell hochwertigen „Dienstleistungs- und Technologiestandorten im Umfeld des neuen S 13 Haltepunktes“ zu verneinen.

c.)

Eine Nutzung der Fläche im Sinne des Leitzieles des Stadtentwicklungskonzeptes (S. 5) für „Produzierendes Gewerbe / kleine und mittlere Unternehmen (KMU) / Handwerk“ sollte daher angestrebt werden.

Dass der Standort im Bereich der Grube als nicht „repräsentativ“ angesehen wird, mag zwar an der aktuellen Nutzung der noch vorübergehend verpachteten Fläche liegen. Verkannt wird hierbei aber das Entwicklungspotential dieser Fläche, das durch eine adäquate Bauleitplanung durchaus angemessen entwickelt und gesichert werden kann²⁾. Einerseits sind die für eine gewerbliche Nutzung vorgeschlagenen Flächen meiner Mandantin nicht nur bereits zum Großteil eingegrünt und somit visuell zur Umgebung abgeschirmt. Sie grenzen auch unmittelbar an die offene Landschaft nach Süden und Osten an und wären somit auch für Nachfrager mit hohen Standortansprüchen interessant.

Andererseits sollte aber auch die Stadt Sankt Augustin im Sinne der bisher verfolgten Konzeption gerade auch Flächen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) / Handwerk bereithalten. Ob die Nachfrage dieser regionalen Unternehmen auf den nach der vorliegenden Entwicklungskonzeption verbleibenden Flächen flächenmäßig und qualitativ (Hinweis Immissionsproblematik) angemessen berücksichtigt werden kann, wird nicht in der Stadtteilkonzeption dargestellt. Die Flächen meiner Auftraggeberin würden aber auf jeden Fall für diese Unternehmen ein adäquates Angebot darstellen und die Immissionskonflikte zu empfindlichen Nutzungen wären aufgrund der Entfernung zu vorhandenen und geplanten Siedlungsbereichen hier sicherlich wesentlich besser beherrschbar.

²⁾ Verwiesen wird nochmals auf den Vortrag zu Ziff. I, wonach auch die beabsichtigte Nutzung von weiteren Teilflächen als Lagerfläche ausdrücklich als Zwischennutzung angesehen wird

(4.)

Die Eigentumsfläche liegt außerhalb von Naturschutzgebieten (LSG, FFH, VSG, LSN, NSG, gLB). Nur im südlichen Teil befinden sich biotopkartierte Flächen lt. Biotopkataster NRW. Die vorhandenen Biotopstrukturen wurden aktuell am 7.06.2005 durch eine vegetationskundliche Bestandskartierung erfasst und bewertet. Die höherwertigen Flächen könnten von einer gewerblichen Nutzung ausgenommen und somit in Ihrem Bestand geschützt werden. Die verbleibenden und durch die Unterzeichnerin als gewerbliche Bauflächen vorgeschlagene Bereiche wurden mit einer geringen ökologischen Wertigkeit eingestuft.

(5.)

Die geplante Haupterschließungsstraße L 15 neu soll im Bereich der Eigentumsflächen meiner Mandantin verlaufen. Im Sinne einer Reduzierung der Straßenbaukosten und Folgelasten für die Stadt Sankt Augustin, z.B. durch die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, ist somit nicht nachvollziehbar, dass die geplante L 15 neu im südlichen Bereich (östlich und südlich Sägewerk) nur eine einseitige Erschließungsfunktion übernehmen soll.

(6.)

Die äußere Erschließung der Eigentumsflächen der Unterzeichnerin ist bereits über die öffentliche Straße „Am Bahnhof“ vorhanden. Somit könnte bereits in der Entwicklungsstufe 1 der Stadtentwicklungskonzeption Menden Süd eine bauliche Nutzung erfolgen. Diese Entwicklung wäre für die geplanten östlichen Gewerbeflächen erst in der 2. Entwicklungsstufe möglich.

(7.)

Die Versorgung mit Strom- und Wasser ist ebenfalls bereits auf dem Gelände aufgrund der vorhergegangenen Nutzung vorhanden bzw. kann über die vorhandene Infrastruktur im Bereich der Straße „Am Bahnhof“ jederzeit bei Bedarf erneuert werden.

(8.)

Die in der Stadteilkonzeption (S. 9) dargestellten Gründe sowie die Kosten zur Geländeneiveauanhebung sind nicht nachvollziehbar. Die Einheitspreise für Geländeauffüllung von über 50.000 m³ werden sich in einer Größenordnung von 10 EUR/m³ bis 15 EUR/m³ bewegen. Der in der Machbarkeitsstudie angegebene EP von 30 EUR/m³ wird als zu hoch bewertet. Die Kosten für die Geländeauffüllung würden daher eher in der Größenordnung von 1 Mio. EUR statt der angegebenen 2 Mio. EUR liegen.

Die hierbei unterstellte Notwendigkeit einer höhengleichen Anpassung der Flächen im Bereich der Grube Deutag wird ebenfalls aus städtebaulichen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten nicht geteilt. Die Erschließung inkl. der Abwasserentsorgung des Geländes ist technisch auch ohne eine Niveaueinstellung machbar. Die ökologisch und visuell wertvolle Randbegrünung würde zerstört und müsste zum Offenland aufwendig wieder neu hergestellt

werden. Der durch die „Tieflage“ für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) / Handwerk vorhandene natürliche Schallschutz gegenüber den geplanten höherwertigen Bereiche müsste durch kostenintensive aktive und/oder passive Schallschutzmaßnahmen ggf. hergestellt werden.

(9.)

Ebenfalls auf Seite 9 der Machbarkeitsstudie zur Entwicklung des Bereiches Menden Süd/ WTP II wird angegeben, dass wegen des Niveausprungs zur Entwässerung des Grubenbereiches in Richtung Kläranlage Menden zusätzliche Aufwendungen im Hinblick auf einen Unterhalt und Betrieb des Abwassersystems erforderlich sind. Die zusätzlichen Investitionskosten für ein Mischwasserpumpwerk würden 1,5 Mio. EUR betragen.

Die Kostenangabe von 1,5 Mio. EUR basieren lt. Telefonat zwischen Herrn Schmidt - Tiefbauamt Sankt Augustin - und Herrn Dr. Heß - Kocks Consult - vom 2.08.2005 auf einer groben Kostenschätzung. Die Kosten von 1,5 Mio. EUR ergeben sich aus den Aufwendungen für den Ausbau der bestehenden Kanäle, welche die Stadt aufgrund der Gebietsentwicklung gemäß Machbarkeitsstudie zuzüglich einer Einbeziehung der Grube Deutag tragen müsste. Der Anteil aus der Einbeziehung der Grube Deutag ist nicht quantifiziert. Er liegt aber erheblich unter 1,5 Mio. EUR.

Die Kosten für die Entwässerung der Grube Deutag lassen sich bei einer guten Planung deutlich beschränken. Möglichkeiten bestehen in der Minimierung der Verkehrsflächen auf den Grundstücken bei gleichzeitiger Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone. Nur die Straßenflächen und das häusliche und gewerbliche Abwasser müssen an die Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Durch die Anordnung von Rückhalteeinrichtungen können die Dimensionen des Pumpwerkes begrenzt und Betriebskosten minimiert werden. Der Umfang der Geländeauffüllung ist in Zusammenhang mit der Optimierung der Entwässerungskosten zu betrachten.

(10.)

Die Empfehlungen und Abwägungsergebnisse auf Seite 9, vorletzter Absatz beziehen sich darauf, dass die Stadt die Fläche der Grube Deutag selbst entwickelt. Zur Abwägung wird festgestellt, dass die Grundlage der Abwägung (inhaltlich und monetär) - wie zuvor dargestellt - nicht richtig ist bzw. es wird von Annahmen ausgegangen, welche geeignete Alternativen außer acht lassen. Somit ist das Ergebnis der Abwägung fehlerhaft.

Auch geht die Abwägung von der Annahme aus, dass die Stadt Sankt Augustin selbst das Gelände erwerben, erschließen und die Ausgleichsmaßnahmen leisten müsste. Wenn aber das Gelände durch die Unterzeichnerin selbst entwickelt und vermarktet würde, entfiel das auf S. 9 dargestellte monetäre Risiko für die Stadt. In einem Erschließungsvertrag könnte z.B. die Stadt die gewünschten Rahmenbedingungen, wie z.B. die zulässige Abflussspende aus dem Gelände, definieren.

III.

Im Ergebnis:

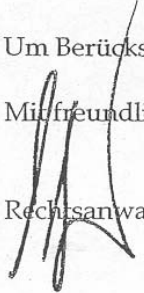
Meine Mandantin ist - und dies ist auch während der zurück liegenden Gespräche immer wieder betont worden - gewillt, die durch die Stadt Sankt Augustin insgesamt angestrebte gewerbliche Entwicklung zu unterstützen und bei einer Einbeziehung von Flächen entsprechend der Ausweisung des GEP diese auch aktiv zu entwickeln. Inwieweit diese Bereitschaft bei den Eigentümern der östlichen Erweiterungsflächen vorliegt, ist hier nicht bekannt. Es sollten aber im Sinne einer erfolgreichen Umsetzung der Planung vor allem aber die mitwirkungsbereiten Eigentümer angemessen berücksichtigt werden.

Auch besteht die Bereitschaft, die Stadt Augustin bei der Lösung der durch die Gesamtentwicklung resultierenden ökologischen Ausgleichsproblematik zu unterstützen. Das Stadtteilentwicklungskonzept Menden-Süd bleibt wie bereits ausgeführt im Bereich des Grundstückes meiner Mandantin weit hinter dem gültigen Gebietsentwicklungsplan zurück, der einen großen Teil des Grundstückes als Bereich für gewerbliche industrielle Nutzungsflächen darstellt. Gleiches gilt für den zur Zeit gültigen Flächennutzungsplan, selbst der sich aktuell in der Gesamtfortschreibung befindliche Nutzungsplanes sieht ebenfalls noch für große Bereiche der Eigentumsflächen eine Entwicklung als gewerbliche Baufläche vor. Grundsätzlich werden ohne stichhaltige Gründe ca. 4,74 ha gewerbliche Flächen, die aktuell durch die Bezirksregierung Köln als planerisch geeignet bewertet und bereits durch den aktuellen Flächennutzungsplan planerisch gesichert sind, ohne stichhaltige Gründe aufgegeben

Um Berücksichtigung dieser Belange wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt



B3

Stadtverwaltung
z. Hd. Herrn Klaus Schuhmacher
Bürgermeister
Markt 1

53754 Sankt Augustin



K. Schas

Ihr Zeichen
Your reference

Zuständig
Responsible

Durchwahl
Direct dialing

Datum
Date

RN/S

02241/316311
Fax: 02241/316312

04.03.2008

Sehr geehrter Herr Schuhmacher,

wir haben erfahren, dass die Stadt für das Gebiet am Bahnhof einen Bebauungsplan aufstellen will und das nach der Planung beabsichtigt ist, eine neue Straße über unser seinerzeit von der Stadt erworbenes Betriebsgelände zu führen.

Gegen diese Planung erheben wir hiermit Einspruch, da wir den Grundstückszuschnitt bei den Verhandlungen mit der Stadt so gewählt haben, dass unser Betriebsablauf auf diese Grundstücksfläche abgestimmt ist, um einen produktiven Ablauf optimal zu gestalten.

Wir bitten Sie daher die Planstraße entsprechend nach Süden zu verschieben.

Gegen die Erweiterung der Planstraße C erheben wir ebenfalls Einspruch, da wir glauben, dass die Grundstücke von der Seite erschließbar sind und die Planstraße C in der jetzigen Baustufe ausreicht.

Mit freundlichen Grüßen

**Anregungen im Rahmen der
Beteiligung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange**

C1

RSAG

Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

RSAG mbH · 53719 Siegburg

Stadt Sankt Augustin
Stadtplanung
Markt 1
53754 Sankt Augustin



Ansprechpartner:
Reinhold Trevisany

Geschäftsbereich:
Privatkunden

Tel. 02241 306 241
Fax 02241 306 345
teamrrh-mitte-ost@rsag.de

05.11.2007

**Bebauungsplan Nr.: 408/1 „Gewerbegebiet Menden-Süd“,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1
Baugesetzbuch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorliegenden Bauleitplan ist uns leider keine detaillierte Stellungnahme möglich.

Von Seiten der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) werden gegen die Aufstellung einer Bauleitplanung in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Müll- und Sperrgutabfuhr **- auch mit Dreiachser-Großraumwagen -** gewährleistet.

Es ist darauf zu achten, dass Straßeneinmündungen nach EAE 85/95, Bild 47, Tabelle 12, Bemessungsfahrzeug Lastzug, Eckausrundung 16-8-24 und am Ende von Stichstraßen Wendekreise in Abweichung gegenüber der EAE 85/95, Bild 33, mit einem Radius von 9 m geplant und ausgeführt werden.

Des weiteren können drei Wendehämmer Ihrer Auswahl für **Dreiachser-Müllgroßraumfahrzeuge** benutzt werden (siehe Beiblatt).

Sollte den Vorschriften der UVV der Entsorgungsfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht erfolgen. Somit müsste in der Planung ein Stellplatz im Straßeneinmündungsbereich für die Abfallbehälter berücksichtigt werden.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass gemäß des 56. Nachtrages zu den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen Müllbeseitigung (VBG § 16) Abfall nur dann abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ausgenommen ist ein kurzes Zurückstoßen, wenn es für den Ladevorgang erforderlich ist (z.B. bei Absetzkippen).

Amtsgericht
Siegburg · HRB 1799
Geschäftsführung
Ludgera Decking
Vorsitz Aufsichtsrat
Sebastian Schuster

Unternehmenssitz
Pleiser Hecke 4
53721 Siegburg
Tel. 02241 306 0
Fax 02241 306 101
info@rsag.de
www.rsag.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Köln
Konto 001 002 500 · BLZ 370 502 99
Steuernummer 220/5769/0484

RSAG
Gesellschaften:
ARS AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH
ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH
KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG



Der Nachtrag zur UVV „Müllabfuhr“ ist am 01.10.1979 in Kraft getreten.

Mit freundlichen Grüßen

Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

ppa.

Michael Dahm

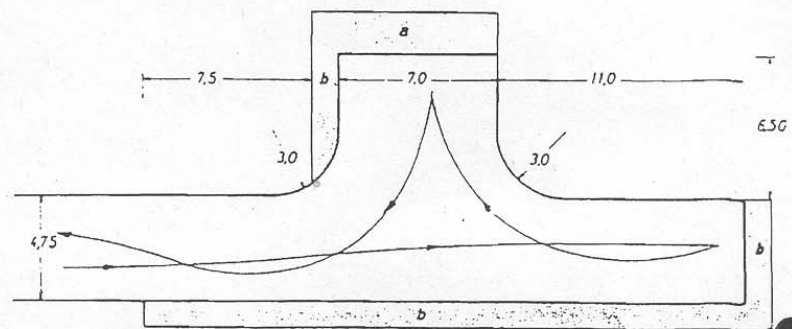
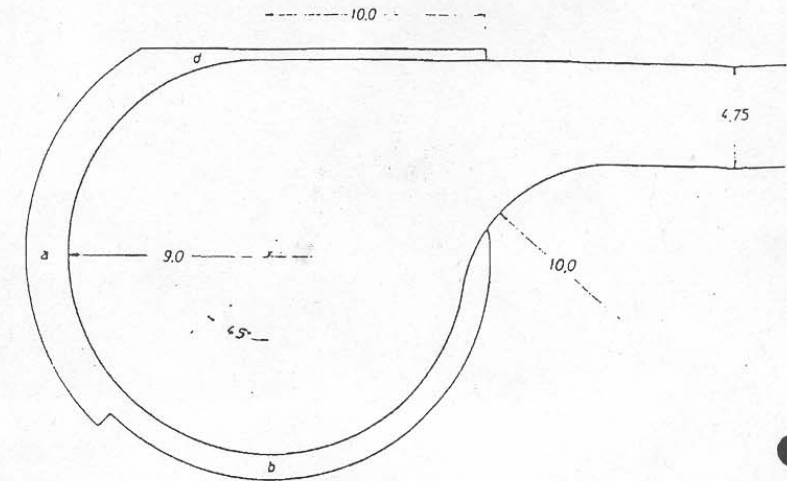
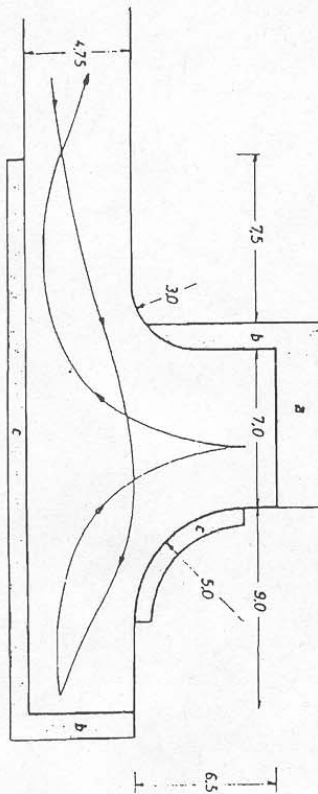


i. A.

Reinhold Trevisany



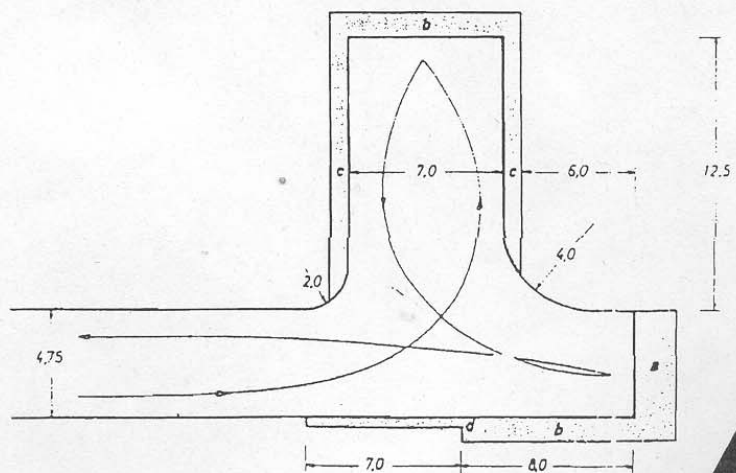
Wendeanlagen für Müllsammelfahrzeuge (Dreiachser)



Wendehämmer sind so anzulegen und zu bemessen, daß nur ein ein- oder zweimaliges Zurückstoßen erforderlich ist. Bei den Abmessungen sind die notwendigen Freiflächen für die Fahrzeug-Überhänge zu berücksichtigen.

Freiflächen für Fahrzeug-Überhänge:

- a = 2,0 m (Fahrzeugheck)
- b = 1,2 m (Fahrzeugfront)
- c = 0,8 m (vorn links/rechts)
- d = 0,4 m (seitlich links/rechts)



C2

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11a - 50765 Köln

Stadt Sankt Augustin
Stadtplanung
Frau Scharmach

53754 Sankt Augustin



Kreisstelle

- ☐ Rhein-Erft-Kreis
☐ Rhein-Kreis-Neuss
☒ Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11a, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeichen:

Auskunft erteilt Herr Schockemöhle
Durchwahl 0221- 53 40-113
Fax 199

vom

"BPlan Sankt-Augustin Nr. 408-1 vom 08.11.2007.doc"

Köln 08.11.2007

AZ.: 25.20.40-SU

Bebauungsplan Nr.: 408/1 „Gewerbegebiet Menden-Süd“

Sehr geehrte Frau Scharmach!

Wir halten unsere Bedenken aus der Machbarkeitsstudie zur Entwicklung des Bereiches Menden-Süd/WTP II weiterhin aufrecht (siehe Anlage).

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Schockemöhle

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Postfach 30 08 63 · 53188 Bonn

Stadtverwaltung

Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung

53754 Sankt-Augustin

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis

Siebenbergstraße 200

53229 Bonn

Tel.: (02 28) 4 34 - 0, Fax - 25 76

Mail: rheinsieg@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt Franz-Josef Schockemöhle

Durchwahl 0228/434 - 2570

Fax 0228/434 - 2576

Mail Franz.josef.schockemoehle@lwk.nrw.de

Ihr Schreiben

vom

Menden Süd 17.08.05.doc

Bonn

17.08.2005

Machbarkeitsstudie zur Entwicklung des Bereiches Menden-Süd/WTP II; Beteiligung der Behörden

Gegen die o.g. Machbarkeitsstudie bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland, Kreisstelle Rhein-Sieg einige Bedenken die im weiteren erläutert werden:

1. Es muss für diese und alle weiteren in diesem Bereich geltenden Planungen sehr sorgfältig mit den Flächen umgegangen werden, sind doch im größerem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen und die dazugehörigen Betriebe betroffen. Dies gilt nicht nur für die überbauten/überplanten Flächen sondern auch in gleichem Umfang für die Flächen der Ausgleichsmaßnahmen. Um diese Ausgleichsflächen nicht gänzlich der landwirtschaftlichen Produktion zu entziehen wird eine Zusammenarbeit mit der „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ vorgeschlagen.
2. Städteigene Flächen, die in naher Vergangenheit in Biotope umgewandelt worden sind, sollten einem Ökokonto gutgeschrieben werden, um die Ausgleichsmaßnahmen und damit die Ausgleichsflächen zu minimieren.
3. Bei allen Planungsmaßnahmen muss die zukünftige „Erreichbarkeit“ der verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen gewährleistet sein.
4. Auf die herannahende Bebauung an den landwirtschaftlichen Betrieb Schwarz-Scheja wird hingewiesen, dessen langfristige Existenz gefährdet werden kann.

In Vertretung

Schockemöhle

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster

BLZ 400 600 00

Konto-Nr. 403 213

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS

Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG

BLZ 380 601 86

Konto-Nr. 2 100 771 015

IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS

Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

C 3 

Stadt Sankt Augustin

Tag: 14. Nov. 2007

Amt: *6/30*

Ablichtung für Amt

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Rhein-Berg - Außenstelle Bonn
Postfach 160147 · 53060 Bonn

Stadt Sankt Augustin
Stadtverwaltung
Stadtplanung und Bauordnung
Markt 1

53757 Sankt Augustin

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

**Regionalniederlassung Rhein-Berg
Außenstelle Bonn**

Kontakt: Stefan Czymmeck
Telefon: 0228-9184-213, Mobil: 0171-657 657 4
Fax: 0228-9184-402
E-Mail: stefan.czymmeck@strassen.nrw.de
Zeichen: 20602/40.400/2.10.07.20/A59
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 08.11.2007

Bebauungsplan Nr. 408/1 „Gewerbegebiet Menden-Süd“
hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 24.10.2007.
Anlage: Übersichtslageplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben vom 24.10.2007 legen Sie mir den Bebauungsplan Nr. 408/1 „Gewerbegebiet Menden-Süd“ gem. §4 (1) BauGB zur Beteiligung der Behörden vor.
Das Gebiet grenzt im Norden an die Landesstraße L16 und im Westen an die DB-Linie Troisdorf-Oberkassel und die BAB A59.
Somit sind wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen.
Gegen die Ausweisungen bestehen aber seitens der Straßenbauverwaltung keine grundsätzlichen bedenken. Ich verweise aber auf meine folgenden Anregungen und Hinweise.

Die Außenstelle Bonn erstellt momentan den Vorentwurf des 8-streifigen Ausbaus der BAB A59 zwischen den Autobahndreiecken Sankt-Augustin-West und Bonn-Beuel. Der Vorentwurf steht kurz vor der Fertigstellung und somit auch der Genehmigung.
Zur Information lege ich diesem Antwortschreiben einen Übersichtslageplan der Baumaßnahme bei. Da die flächenhaften Ausweisungen Ihres Bebauungsplanes in die Anbaubeschränkungszone der Autobahn hineinreichen, ist eine Berücksichtigung der Planung des Ausbaus der Autobahn h. E. unbedingt erforderlich. Ich bitte Sie hierzu um schriftliche Bestätigung. Eine gegenseitige Abstimmung der beiden Planungen kann in der AS Bonn erfolgen.

Sollte der Bebauungsplan eine Veränderung der Anbindung an die Landesstraße L16 vorsehen, bitte ich um Vorlage einer entsprechenden Planung in Bonn zur Prüfung und Zustimmung durch die Straßenbauverwaltung.
Kosten für Planung und Bau werden durch die SBV an dieser Stelle nicht übernommen.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815

Regionalniederlassung Rhein-Berg
Außenstelle Bonn
Villemombler Straße 159 · 53127 Bonn
Postfach 160147 · 53060 Bonn
Telefon: 0228/9184-0

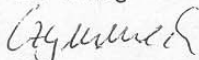
Nachrichtlich weise ich noch auf das laufende Planfeststellungsverfahren gem. §18 Allgem. Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau der S-Bahn-Strecke von Troisdorf bis Bonn-Oberkassel hin.

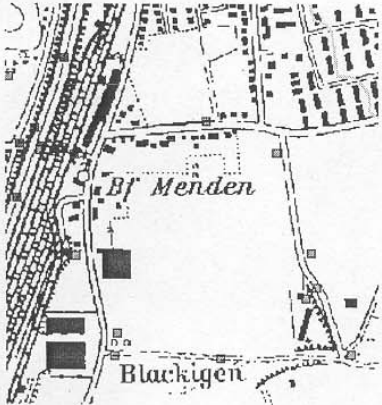
Folgende weitere Hinweise, Anregungen und Bedenken bitte ich noch im Verfahren zu berücksichtigen:

- Unter Hinweis auf § 9 (1) Nr. 24 BauGB bitte ich im Bebauungsplan festzusetzen, dass bei der Errichtung von baulichen Anlagen aufgrund von Verkehrslärm (hier der BAB A59) passive Maßnahmen zum Schutz gegen die Lärmemissionen zu treffen sind.
- Das Plangebiet unterliegt einer Lärmbelastung durch den Verkehr auf der angrenzenden Bundesautobahn. Notwendige Schutzmaßnahmen hat die Stadt in Eigenverantwortung durchzuführen bzw. im Plan festzusetzen. Z. B. ein bepflanzter Geländestreifen entlang der Straßen reicht als Lärmschutz nicht aus.
- Die Berücksichtigung der Verkehrsemissionen obliegt dem Vorhabenträger. Dies gilt auch bei durch Planungen Dritter bedingten „wesentlichen Änderungen an Straßen“ (z. B. neue Kreuzung, neue Linksabbiegespur, neue Lichtsignalanlage). An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich deshalb keine Forderungen gestellt werden.

Ich bitte um weitere Beteiligung und um frühzeitige Abstimmung der Erschließungsplanung. Im Rahmen der weiteren Abstimmungen werden ergänzende Forderungen vorbehalten. Über Ihren Entscheid zu den vorstehenden Ausführungen bitte ich mich in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

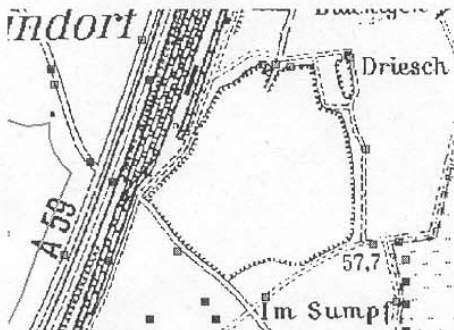

(Czymmeck)

www.gd.nrw.de Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 - D-47707 Krefeld	Stadt Sankt Augustin Tag: 20. Nov. 2007 Amt: <i>6/10</i> Ablichtung für Amt	C4 Geologischer Dienst NRW  Landesbetrieb De-Greif-Strasse 195 D-47803 Krefeld Fon 02151 897-0 Fax 02151 897-505 poststelle@gd.nrw.de Westdeutsche Landesbank Girozentrale Kto: 4 005 617 Blz: 300 500 00 Bearbeiter: Frau Dr. Hantl Durchwahl: 897-430 E-Mail: hantl@gd.nrw.de Datum: 19. November 2007 Gesch.-Z.: 31.50/8077/2007
Stadt Sankt Augustin Stadtverwaltung Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung 53754 Sankt Augustin		
Bebauungsplan Nr. 408/1 „Gewerbegebiet Menden-Süd“ Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB Ihr Schreiben vom 24. Oktober 2007, Zeichen 6/10-scha		
Sehr geehrte Damen und Herren, folgende Hinweise / Anregungen liegen zu o. g. Planungsvorhaben vor:		
Bohrdaten und Schichtenverzeichnisse Zur Unterstützung von Baugrunduntersuchungen werden im Archiv des Geologischen Dienstes u. g. Bohrdaten und Schichtenverzeichnisse vorgehalten. Auskünfte erteilen Herr Bach bach@gd.nrw.de und Frau Nadolny nadolny@gd.nrw.de, Tel.: 02151 – 897 285.		
Gewerbegebiet Menden SÜD Bohrungsdatenbank (GD)		
		

Bohrungs-Nr.	RECHTS HOCH	Name	End- Teufe (m)	frei/ vertrau- lich	Schichten	LINK
217693	2581060 5627860	<u>BB 4</u> <u>KANALIS.MEINDORF</u>	10	V	3	2581 5627 6
217694	2581090 5627890	<u>WB 678001 L 16 N</u>	13	V	3	2581 5627 7
217695	2581103 5627855	<u>BB 70 A 59</u> <u>(EB8/EB42)</u>	11	V	4	2581 5627 8
217697	2581165 5627838	<u>BB 5</u> <u>KANALIS.MEINDORF</u>	10	V	3	2581 5627 10
217699	2581170 5627635	<u>SB 782 IK 5208 Bonn</u>	5	FV	6	2581 5627 12
217701	2581245 5627435	<u>SB 783 IK 5208 Bonn</u>	3	FV	5	2581 5627 14
217702	2581250 5627480	<u>SB 330 BK 25 BONN</u>	1	FV	3	2581 5627 15
217706	2581430 5627905	<u>SB 779 IK 5208 Bonn</u>	3	FV	6	2581 5627 19
217707	2581460 5627430	<u>SB 784 IK 5208 Bonn</u>	3	FV	5	2581 5627 20
217721	2581100 5627845	<u>B 71</u>	10	FV	3	2581 5627 34

Rekultivierungsgrube

Bohrungsdatenbank (GD)



Bohrungs-Nr.	RECHTS HOCH	Name	End- Teufe (m)	frei/ vertrau- lich	Schichten	LINK
217210	2580950 5626850	<u>SB 810 IK 5208</u> <u>Bonn</u>	3	FV	7	2580 5626 92
217621	2581385 5626865	<u>SB 797 IK 5208</u> <u>Bonn</u>	2	FV	5	2581 5626 70
217696	2581140 5627270	<u>SB 809 IK 5208</u> <u>Bonn</u>	3	FV	6	2581 5627 9
217698	2581170 5627270	<u>SB 331 BK 25</u> <u>BONN</u>	2	FV	3	2581 5627 11
217700	2581200 5627265	<u>SB 800 IK 5208</u> <u>Bonn</u>	3	FV	5	2581 5627 13
217703	2581330 5627290	<u>WB 042151 MEIND.</u> <u>BNE PR 12</u>	13	V	7	2581 5627 16
217704	2581335 5627285	<u>SB 799 IK 5208</u> <u>Bonn</u>	3	FV	6	2581 5627 17
217705	2581370 5627080	<u>SB 798 IK 5208</u> <u>Bonn</u>	4	FV	4	2581 5627 18

- Der Geologische Dienst bittet um Zusendung der von Ihnen bereits erhobenen Bohrungen mit Schichtenverzeichnissen unter Wahrung der Vertraulichkeit und Eigentumsrechte (vgl. auch <http://www.gd.nrw.de/>. Formular zur Anzeige einer Bohrung).

Boden in der Umweltprüfung:

Im Jahr 2007 hat das MUNLV eine Broschüre zur **Bewertung von Bodenfunktionen** herausgegeben¹, die sich auf die Schutzwürdigkeit von Böden unter Anwendung des digitalen Auswertesystem von NRW mit der Karte der Schutzwürdigen Böden (2.te Auflage 2004) bezieht. Ich empfehle, diese Arbeitshilfen heranzuziehen und damit Schutzstufen sowie u.a. natürliche Bodenfunktionen nach § 2 (2) BBodSchG im Plangebiet darzustellen.

- **Auskunftssystem** der Bodenkarten im Maßstab 1 : 50 000 von NRW. CD – ROM – mit der *Karte der schutzwürdigen*² Böden, 2. Ausgabe 2004. Herausgeber: Geologischer Dienst NRW. <http://www.gd.nrw.de> . [ISBN 3-86029-709-0].

Unter Heranziehung o. g. Arbeitshilfen erfolgt nun eine

Stellungnahme zum Schutzgut Boden. Auskunft erteilt Herr Dr. Miara, Tel.: 897 380:

Im Plangebiet treten außerhalb ehemaliger Ton- und Kiesgruben natürlich gewachsene Böden auf, die aufgrund ihrer Bodenfruchtbarkeit sowie Reglungs- und Pufferfunktion als **schutzwürdige Böden** eingestuft werden. Damit handelt es sich nicht um abiotische Wert- und Funktionselemente von allgemeiner, sondern von **besonderer** Bedeutung. Sie stehen nach dem Landesbodenschutzgesetz NRW (2000), § 1 unter einem besonderen Schutz.

Bei Durchführung der geplanten Maßnahmen (Versiegelung) sind nach dem Landschaftsgesetz von NRW, § 2 (4) "die natürlichen Bodenfunktionen ... zu erhalten" und nach § 4 (4) "... unvermeidbare Beeinträchtigungen ... durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen ...". Dies zieht eine gesonderte Ermittlung von Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung nach sich; ein integrativer Einbezug allein über Biotopwertverfahren ist aus bo-

¹Broschüre: Schutzwürdige Böden in Nordrhein – Westfalen. Bodenfunktionen bewerten. Herausgeber: Ministerium für Umwelt und Naturschutz , Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein – Westfalen. Referat Bodenschutz, Altlasten, Deponien. Düsseldorf 2007. http://www.munlv.nrw.de/umwelt/bodenschutz_altlasten/bodenschutz/bodenfunktionen/index.php

² Grad der Schutzwürdigkeit von 1 bis 3 (schutzwürdig – sehr schutzwürdig - besonders schutzwürdig)

denkundlicher Sicht nicht ausreichend. Bodenkundlich wirksame Kompensationsmaßnahmen könnten z.B. sein:

- Abtrag von Bodenüberschüttungen insbesondere aus technogenem Material;
- Durchführung von Maßnahmen zur Lockerung bei anthropogen verdichteten Böden;
- Wiedervernässung von dränierten Böden;
- Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzung zur Verminderung negativer bodenphysikalischer oder bodenchemischer Einflüsse;
- Umbau von Nadelforsten in Laub- und Mischwälder standortangepasster, tiefwurzelnder Arten zur Erhöhung des Puffervermögens für versauernd wirkende Einträge.

Ich bitte, die Schutzwürdigkeit der Böden an geeigneter Stelle im Umweltbericht auf Grundlage der CD-ROM des Geologischen Dienstes zu benennen und die Böden umfassend darzustellen (siehe unten). Zudem ist zu prüfen, auf welche Weise die schutzwürdigen Böden ihrer Wertigkeit entsprechend in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt werden können.

Hinweis zum Umfang und Detaillierungsgrad für das „Schutzgut Boden“:

Ich empfehle, im Umweltbericht den Untersuchungsrahmen für das Schutzgut Boden an der Veröffentlichung von Roth und Schneider zu orientieren, auch wenn diese auf Abgrabungen abhebt:

- ❖ ROTH, R. & SCHNEIDER, S. (1997): Schutzgut Boden in Umweltverträglichkeitsstudien für Abgrabungen – Grundlagen und Ansätze einer Bewertung. - scriptum, 2, S. 5 - 20, 5 Tab., 4 Anlagen, Krefeld. . poststelle@gd.nrw.de, sander@gd.nrw.de, Tel.: 02151 897 274.

Monitoring

Im Sinne von § 4 Abs. 3 BauGB empfehle ich folgende Parameter zur Überwachung von bodenspezifischen Auswirkungen:

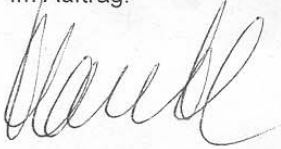
- Sachgerechte Lagerung und Wiedereinbau von Oberboden (baubegleitend),
- Prüfung eines fachgerechten Bodenaufbaues,

- Einhaltung des Versiegelungsgrades (Grunzflächenzahl etc.),
- Einhaltung von Vorgaben für Bodenbeläge (Wasserdurchlässigkeit),
- Bodenbelastung mit Schadstoffen,
- Wirksamkeit von bodenbezogenen Ausgleichsmaßnahmen,
- Wirksamkeit und Fachgerechtigkeit von Verdichtungslockerungen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Dr. Hantl)

Anlagen

Arbeitshilfe zur Bewertung von Flächen

Bodenfunktionen in Umweltverträglichkeitsstudien

Kopie an:

H + B Stadtplanung Dieter Beele Stefan Haase
Philipp-Müller-Str. 10
06110 Halle
Sachsen-Anhalt

Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.

Kreisbauernschaften Bonn – Rhein-Sieg e.V. der Landwirte, Obst- und Gemüsebauern

CS



Kreisbauernschaften Bonn – Rhein-Sieg e.V., Frankfurter Str. 61a, 53721 Siegburg

An die
Stadt St. Augustin
Stadtplanung

53757 St. Augustin



Telefon: (0 22 41) 6 54 23
(0 22 41) 5 57 17
Telefax: (0 22 41) 59 00 32

E-Mail: Siegburg@kb.rlv.de

Kreissparkasse Köln
Kto.-Nr.: 001 013 887
BLZ: 370 502 99

19.11.2007

Bebauungsplan Nr. 408/1 "Gewerbegebiet Menden-Süd"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns zunächst auf die Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 17.8.2005 und 8.11.2007, denen wir uns voll inhaltlich anschließen.

Im Hinblick auf den Flächenverbrauch im Ballungsraum sollten sämtliche Ausgleichsmaßnahmen mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft abgestimmt und umgesetzt werden.

Für Ausgleichsmaßnahmen bietet sich die Deutag-Grube an. Dabei würden landwirtschaftliche Nutzflächen geschont.

Mit freundlichen Grüßen

(Assessor Köhn)
Kreisverbandsdirektor



PLEdoc GmbH · Postfach 10 29 39 · 45029 Essen

Stadt Sankt Augustin
Markt 1
53754 Sankt Augustin



Netzverwaltung
Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 -160
E-Mail fremdplanung@pledoc.de
Internet http://www.pledoc.de

zuständig Georg Schmidt-Efferoth
Durchwahl 0201 3659 324

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	an	unser Zeichen	Datum
6/10-Scha.	24.10.2007	E.ON Ruhrgas AG	PB_116768	19.11.2007

Bebauungsplan Nr. 408/1 "Gewerbegebiet Menden-Süd", Gemarkung Niedermenden Flur 2

- hier: 1. Ferngasleitung Nr. 3/5 der E.ON Ruhrgas AG, DN 150, Bestandsplan 1, Schutzstreifenbreite 10 m
2. Kabelschutzrohranlagen der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln im Schutzstreifenbereich der Ferngasleitung Nr. 3/5

Interessenvertretung: E.ON Ruhrgas AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der E.ON Ruhrgas AG, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der technischen Verwaltung des von ihnen betriebenen sowie betreuten Leitungsnetzes und daher auch mit der Wahrnehmung der hier betroffenen Aufgaben beauftragt.

Die uns mit Ihrer obengenannten Zuschrift übermittelten Unterlagen zum Bebauungsplan 408/1 (Vorentwurf) senden wir Ihnen als Anlage zurück. In dem Bebauungsplan haben wir die bereits dargestellte Trasse der Ferngasleitung anhand des Bestandsplans überprüft, keine Abweichungen festgestellt und Leitungskenndaten hinzugeschrieben. Die Ferngasleitung liegt in einem 8 m breiten Schutzstreifen (4 m beiderseits der Leitungssache).



Zur weiteren Information erhalten Sie den entsprechenden Bestandsplan der Versorgungseinrichtungen. Die Höhenangaben im Längenschnitt beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.

Die Darstellung der Versorgungseinrichtungen ist sowohl im Bebauungsplanvorentwurf als auch im Bestandsplan nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

In der Begründung unter Punkt 3.5.5 wird bereits auf die Ferngasleitung der E.ON Ruhrgas AG hingewiesen, in deren Schutzstreifen sich die Kabelschutzrohranlage der GasLINE befindet. Der Schutzstreifen und somit die Trasse der Versorgungsanlage ist auf den betroffenen Flurstücken durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zu Gunsten des Leitungsbetreibers dinglich gesichert. Wir bitten um Übernahme der Dienstbarkeiten auf die neu zu bildenden Flurstücke. Dies gilt für öffentliche Verkehrs- und Grünflächen.

Auf dem Schutzstreifen der in Anspruch genommenen Flurstücke dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen, die den Leitungsbetrieb beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der Rohrleitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt.

Der in Anspruchnahme des Schutzstreifens mit einer Tordurchfahrt oder sonstigen baulichen Einrichtungen, wie sie unter Punkt 3.5.5 Absatz 2 angedacht und im Planentwurf als Überbaumöglichkeit dargestellt sind, wird nicht zugestimmt. Die Baugrenzen innerhalb der ausgewiesenen Fläche für Gewerbe sind den Schutzstreifenbegrenzungslinien anzupassen. Der Plan ist entsprechend zu korrigieren.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans beachten Sie bitte das beiliegende Merkblatt der E.ON Ruhrgas AG zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. In diesem Zusammenhang machen wir schon jetzt auf folgendes aufmerksam:

- Im Endausbau von Straßen darf eine Rohrscheitel-Überdeckung von 1,0 m nicht unterschritten werden. Andererseits sollte eine Deckung von mehr als 2,0 m nicht vorhanden sein.
- Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen nur in einem lichten Abstand von 2,5 m rechts und links neben der jeweiligen Leitung angepflanzt werden. Anzustreben ist ein

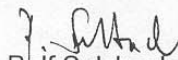


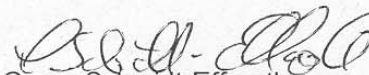
Pflanzabstand außerhalb des Schutzstreifens, damit bei einer Aufgrabung der entsprechenden Leitung zu Reparatur- bzw. Wartungszwecken das Wurzelwerk nicht geschädigt wird.

Abschließend bitten wir Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und uns die detaillierten Baupläne mit Höhenangaben im Leitungsbereich frühzeitig zur Verfügung zu stellen, damit wir prüfen können, ob ggf. Sicherungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen am Rohrstrang an den Versorgungseinrichtungen erforderlich werden.

Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH
im Auftrag der E.ON Ruhrgas AG und GasLINE GmbH & Co. KG


Ralf Sulzbacher


Georg Schmidt-Efferoth

Anlagen

Projektunterlagen
Bestandsplan
Merkblatt

Verteiler

TSN Aegidienberg
ARAS, Herrn Dr. Bala / Herrn Nikkel
E.ON Engineering Scholven, Herrn van Essen

BEBAUUNGSPLAN 400/ I STADT SANKT AUGUSTIN



Merkblatt

Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen

Allgemeines

Ferngasleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sowie bei den sich aus diesen Plänen ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Unterirdische Ferngasleitungen der E.ON Ruhrgas AG sind im Allgemeinen mit einer Erddeckung von 1 m verlegt worden. Das sie begleitende Fernmelde-, Mess- und Steuerkabel kann in einer geringeren Tiefe liegen. Bestimmte Leitungsarmaturen treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Unsere Leitungen sind kathodisch gegen Element- und Streuströme geschützt.

Die Ferngasleitungen unserer Gesellschaft liegen grundsätzlich in der Mitte eines Schutzstreifens, der im Allgemeinen 8 bis 10 m breit ist. Leitungsverlauf, genaue Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Leitungsplänen.

Leitungsrechte bestehen in der Regel in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in Form von schuldrechtlichen Verträgen.

Im beiderseitigen Interesse sind wir bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens zu unterrichten, damit erforderliche Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB).

Sollte der Flächennutzungsplan bzw. der Bebauungsplan oder die sich hieraus ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen berühren oder kann der Bestand oder Betrieb der Ferngasleitung durch diese Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet werden, so sind zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen folgende Punkte zu beachten:

1. Wir empfehlen, die Leitung mit Schutzstreifen nach § 5 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Bauleitpläne zu übernehmen oder sonst an geeigneter Stelle zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen.

Lagepläne - wenn erforderlich, mit Einmessungszahlen - werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt, oder die Leitung wird von der PLEdoc GmbH in unserem Auftrag in eine Kopie des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes einkartiert.

2. Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens

- die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen,
- die Einleitung aggressiver Abwässer,
- sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können.

E.ON | Ruhrgas

3. Nur mit unserer besonderen Zustimmung sind statthaft

- Freilegung unserer Leitung,
- Sprengungen in Leitungsnähe,
- Niveauänderung im Schutzstreifen.

4. Zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen bitten wir außerdem rechtzeitig mit uns abzustimmen

- den Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen sowie die Durchführung sonstiger Baumaßnahmen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann,

- Ausschachtungsarbeiten im Leitungsbereich sowie die vorübergehende oder dauernde Lagerung von Erdaushub, Baumaterial oder sonstigen Stoffen im Schutzstreifen.

5. Bäume und tief wurzelnde Sträucher dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Betrieb der E.ON Ruhrgas AG im horizontalen lichten Mindestabstand von 2,5 m rechts und links der Ferngasleitung angepflanzt werden. Der Trassenverlauf der E.ON Ruhrgas-Leitung muss sichtbar und begehbar bleiben.

6. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist jeweils ein Abstand von mindestens 25 m zwischen Ferngasleitung und Rotormast einzuhalten.

Bauausführung

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich oder in der Nähe der Schutzstreifen sind wir in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der jeweiligen Leitung und der zugehörigen Einrichtungen durch uns in der Örtlichkeit markiert und die Arbeiten überwacht werden können.

Weitergehende Sicherungsmaßnahmen, die sich zum Beispiel beim Einsatz von schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen ergeben können, behalten wir uns ausdrücklich vor.

C 7

WAHNBACHTALSPERRENVERBAND
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

WRV

Wahnachtalsperrenverband · Siegelsknippen · 53721 Siegburg
Stadt Sankt Augustin
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung
Planung und Liegenschaften
z. Hd. Frau Scharmach
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Der Geschäftsführer

Banken:
Kreissparkasse Köln
(BLZ 370 502 99) Kto.-Nr. 001 006 360
Commerzbank AG Filiale Siegburg
(BLZ 380 400 07) Kto.-Nr. 3323 003
UST-IdNr. DE 123103760
Steuer-Nr.: 220/5989/0815

14. Dez. 2007
DEZ./FB/FD
ABLICHTUNG FÜR
19.12.07

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Durchwahl (02241) Datum
Kr/Kr. 128/494 11.12.2007

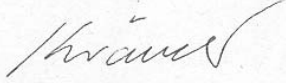
Betreff: Bebauungsplanung Nr. 408/1 Gewerbegebiet Menden-Süd
Bezug: Ihr Scheiben vom 24. Oktober 2007, Az: 6/10-Scha.

Sehr geehrte Frau Scharmach,

zu der geplanten Ausweisung des Gewerbegebietes liegen Ihnen meine Stellungnahmen vom 08. November 2005 und 21. Dezember 2006 vor. Wir haben zu dem Thema zusätzlich eine Besprechung in Ihrem Hause am 08. März 2007 unter Beteiligung des Staatlichen Umweltamtes (Herr Gittelbauer) und der Unteren Wasserbehörde (Herr Spieß) durchgeführt, die in Ihrem Besprechungsvermerk vom 15. März 2007 dokumentiert ist. Ich halte meine grundsätzlich geäußerten Bedenken aufrecht, da die im Hinblick auf eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung diskutierten Maßnahmen (z.B. Straßenbau, Wegfall anderer Gewerbeflächen gegenüber altem FNP) nicht vorliegen. Auf Grundlage der vorliegenden Planungsunterlagen kann ich Ihnen eine Zustimmung zur Zeit nicht in Aussicht stellen. Die von mir geäußerten Bedenken wurden in der o.g. Besprechung vom Staatlichen Umweltamt und der Unteren Wasserbehörde ebenfalls getragen bzw. selbständig vorgebracht.

Ich bitte, mir die Ihnen vorliegende Befreiung für einen Teilbereich der vorgesehenen Maßnahme vom 15.12.1989 als Kopie zur Verfügung zu stellen. Ich weise auch darauf hin, dass die geplante Maßnahme meine Hauptversorgungsleitung DN 800, Meindorf-Großenbusch (441) sowie zahlreiche Grundwassermessstellen berührt.

Wahnachtalsperrenverband, Siegelsknippen, 53721 Siegburg, Telefon 022 41/123 0, Telefax 022 41/123 115

... für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen natürlich gerne zur Verfügung und verbleibe zunächst
mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Krämer)

WAHNBACHTALSPERRENVERBAND

– Körperschaft des öffentlichen Rechts –



Wahnachtalsperrenverband · Siegelsknippen · 53721 Siegburg

Stadt Sankt Augustin
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung
z. H. Frau Scharmach
Markt 1

53754 Sankt Augustin



Der Geschäftsführer

Banken:
Kreissparkasse Köln
(BLZ 370 502 99) Kto.-Nr. 001 006 360
Commerzbank AG Filiale Siegburg
(BLZ 380 400 07) Kto.-Nr. 3323 003
UST-IdNr. DE 123103760
Steuer-Nr.: 220/5989/0815

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Kr/Sch.

Durchwahl (02241)
128/494

Datum
08.11.2005

Machbarkeitsstudie zur Entwicklung des Bereiches Menden-Süd/WTP II

Ihr Schreiben vom 08. Juli 2005, Az 6/10-Scha.

Sehr geehrte Frau Scharmach,

das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet meiner Grundwassergewinnungsanlage an der Unteren Sieg innerhalb der Wasserschutzzone III A. Nach der Am 01. Juli 1985 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung § 5 Absatz 2 Ziffer 1 ist die Darstellung weiterer Gewerbe- oder Industriegebiete in Flächennutzungsplänen verboten. Zur Umsetzung des Konzeptes wäre daher eine Befreiung gemäß § 9 der Verordnung erforderlich. Eine entsprechende Begründung dazu ist vorzulegen. Darauf habe ich im Zusammenhang mit dem Wohn- und Technologiepark Bonn/Sankt Augustin bereits mit Schreiben vom 26. September 1995 hingewiesen. Im Hinblick auf die geplante Neutrassierung der L16 weise ich darauf hin, dass innerhalb der Wasserschutzzone II gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 11 der Verordnung den Neubau von Straßen und zugehörigen Einrichtungen verboten ist. Im Hinblick auf die noch ausstehende fachliche Klärung sehe ich zunächst von einer fachlichen Stellungnahme zum vorgelegten Konzept ab.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. Ralph Krämer)



SWB Energie und Wasser, Postfach 25 09, D-53015 Bonn

Stadt Sankt Augustin
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung
Planung und Liegenschaften
z. H. Herrn Weingart
Markt 1

53754 Sankt Augustin

Donnerstag, 21. Dezember 2006
Ansprechpartner: Dr. Ralph Krämer
Telekontakte: 02241-128494
Gebäude: Siegelknippen, 53721 Siegburg



2 P

Flächennutzungsplan

Ihr Schreiben vom 06. Dezember 2006, Az 6/10-Wei

Sehr geehrter Herr Weingart,

der Entwurf für den Flächennutzungsplan der Stadt Sankt Augustin umfasst große Teile des Wasserschutzgebietes meiner Grundwassergewinnungsanlage an der Unteren Sieg. Die Bestimmungen der am 01. Juli 1985 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung sind daher zu beachten.

Ich weise besonders darauf hin, dass z. B. in der Wasserschutzzone III A gemäß § 5, Absatz 2, Ziffer 1 der Verordnung die Darstellung weiterer Gewerbe- oder Industriegebiete in Flächennutzungsplänen verboten ist. Damit wären Teile des vorgelegten Entwurfes nicht genehmigungsfähig. Vielmehr wären Befreiungen gemäß § 9 der Verordnung mit den jeweils zugehörigen Begründungen erforderlich. Ich habe darauf bereits im Zusammenhang mit den Planungen zum Wohn- und Technologiepark Bonn-Sankt Augustin sowie zur Machbarkeitsstudie für die Entwicklung des Bereiches Menden-Süd/WTP II hingewiesen.

Maßnahmen zur Abwasserbeseitigung sind gemäß ATV-DVWK Arbeitsblatt A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2002)“ zu planen. Maßnahmen zum Straßenbau sind gemäß den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag, Ausgabe 2002)“ durchzuführen. Niederschlagswässer sollten, sofern sie nicht ebenfalls einer öffentlichen Abwasserbehandlungs-

Energie- und Wasserversorgung
Bonn/Rhein-Sieg GmbH
Welschnonnenstraße 4
D-53111 Bonn

Telefon 0228711-1
Fax 0228711-2770
email info@stadwerke-
bonn.de
internet www.stadwerke-bonn.de

Konto
75 697 Sparkasse KölnBonn
BLZ 380 500 00
IBAN DE 50 3805 0000 0000 0756 97
BIC BONSDE33

Haltestellen
Bertha-von-Suttner-Platz,
Beethovenhalle und SWB,
Wilhelmsplatz, Stiftesplatz

Geschäftsführer
Prof. Dr. Ing. Hermann Zentlin
Dipl.-Ing. Peter Weckenbrock

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Frank von Allen-Bockum

Sitz Bonn
Amtsgericht Bonn
HRB 8421

Steuer-Nummer 205/57780806
Ust-IdNr. DE 812757353



Wahnachtalsperrenverband
Siegelknippen
53721 Siegburg

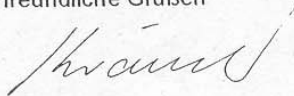
Telefon 02241/128-0
Fax 02241/128-116
email info@wahnacht.de

anlage zugeführt werden, über eine mindestens 30 cm bewachsene und belebte Bodenzone versickert werden.

Als Anlage finden Sie zwei Übersichtspläne zur Versorgungsleitung DN 800 Siegelsknippen-Großenbusch.

Ich stehe Ihnen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundliche Grüßen



Dr. Ralph Krämer

Herrn Eckschlag z. g. K.

Wv Krämer

Du) Herrn Klein/ Beil

Du) Herrn Holst

C 8



**STADT
SANKT AUGUSTIN**
18. Dez. 2007
**AMT
ABLICHTUNG FÜR AMT**

Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege · Endericher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Sankt Augustin
Fachbereich Stadtplanung
und Bauordnung
Frau Scharmach
53754 Sankt Augustin

Datum und Zeichen bitte stets angeben

14.12.2007
333.45- 124.1/07-009

Frau Ermert
Tel.: (02 28) 98 34- 187
Fax: (02 21) 82 84- 0367
susanne.ermert@lvr.de

Bauleitplanung der Stadt Sankt Augustin
Aufstellung des Bebauungsplanes 408/1 „Gewerbegebiet Menden-Süd“
hier: Belange des Bodendenkmalschutzes

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 24.10.2007; Az.: 6/10-Scha

Sehr geehrte Frau Scharmach,

vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den o.a. Bebauungsplan.

Eine Bewertung des Plangebietes zum Umweltbestandteil Kulturgüter (Bodendenkmäler) ist derzeit nicht abschließend möglich, da in der Fläche bisher keine Erhebung des Ist-Bestandes durchgeführt wurde. Aufgrund der hier gegebenen naturräumlichen Bedingungen (Bodenqualität, Lage, Wasserversorgung etc.) ist jedoch nicht auszuschließen, dass im Boden Zeugnisse der Geschichte als ortsfeste Bodendenkmäler erhalten sind.

Das Plangebiet ist Teil des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Menden-Süd. Im Rahmen dieser übergeordneten Planung hatte das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege die Absicht dargelegt, in der Fläche mit eigenem Personal eine Prospektion durchzuführen. Diese Untersuchungen konnten aufgrund der Personalsituation bisher jedoch nicht ausgeführt werden.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Betroffenheit der Kulturgüter im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ermitteln ist, um den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 5 und 7d BauGB gerecht werden zu können. Der von Ihnen in der Begründung aufgenommene Hinweis zu Bodendenkmälern ist dazu nicht geeignet.

Prospektion ist eine Untersuchungsmethode, bei der es um die (zerstörungsfreie) Ermittlung der durch die Planung verursachten Betroffenheit von Kulturgütern geht. Sie dient der Erhebung des Ist-Bestandes und ist damit Teil der Umweltprüfung. Im Ergebnis dient sie der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und damit der Umsetzung denkmalrechtlicher Vorgaben (§ 11 DSchG NW). Das Ergebnis muss spätestens bis zur öffentlichen Auslegung der Planung vorliegen.

Ausgehend von den planungsrelevanten Vorgaben des BauGB verbunden mit der Zielsetzung bzw. Aufgabenstellung des Denkmalschutzgesetzes bedeutenden Kulturgüter zu erhalten, zu

Besucheranschrift: ☐ 53115 Bonn - Endericher Straße 133
☐ 53115 Bonn - Endericher Straße 129 und 129a

Besuchszeit: Mo. - Fr. 9.00 - 15.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung

Straßenbahnhaltstelle Bonn-Hauptbahnhof
Rheinbahn AG, Postfach 10 15 53115 Bonn, Tel. 0228 924-2222, Fax 0228 924-2223

Zahlungen nur an den Landschaftsverband Rheinland – Finanzbuchhaltung - 50663 Köln auf eines der untenstehenden Konten

Westdeutsche Landesbank 60 061 (BLZ 300 500 00)
Postbank Niederlassung Köln 5 64-5 01 (BLZ 370 100 50)

001-06 2005

- 2 -

ichern, sinnvoll zu nutzen und vor Gefährdung (durch Erdeingriffe) zu schützen, besteht immer dann eine Verpflichtung zur Durchführung einer Prospektion, wenn konkrete Indizien zu Bodendenkmälern vorliegen. In diesen Fällen ist grundsätzlich eine Fachfirma zu beauftragen, die nach Maßgabe einer Erlaubnis gemäß § 13 DSchG NW tätig wird.

Ganz eindeutig ist die Situation im Plangebiet derzeit nicht. Daher hat auch das Fachamt zunächst die Grundlagenermittlung angeboten. Da diese Maßnahme aus personellen Gründen leider nicht umsetzbar ist, obliegt die Entscheidung, ob eine Beauftragung an eine Fachfirma erfolgt, in diesem Fall der Stadt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens.

Bei Verzicht auf eine Erfassung des Kulturgüterbestandes in der Fläche bitte ich Sie, die Gründe dafür in den Umweltbericht aufzunehmen. In diesem Fall ist in der Begründung auf die nicht abschließend geklärte Situation und die damit verbundenen (möglichen) Folgen (§§ 15, 16, 3, 4 DSchG NW) hinzuweisen.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Susanne Ermert

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL West, PTI 21
53098 Bonn

Stadt Sankt Augustin
Der Bürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung
Frau Gabi Scharmach
53754 Sankt Augustin

Ihre Referenzen	6/10-Scha. vom 24.10.07
Unser Zeichen	PTI 21, PuB 3, Kunibert Weyer; Objektnr. 78804
Durchwahl	Telefon: 0228 13-13930, PC-Fax 02151 36600714, E-Mail: Kunibert.Weyer@t-com.net
Datum	22. November 2007
Betrifft	Bebauungsplan Nr. 408/1 „Gewerbegebiet Süd“ in Sankt Augustin-Menden

Sehr geehrte Frau Scharmach,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Im Bebauungsplan ist eine Erweiterung des Gewerbegebietes vorgesehen. Zur Versorgung des Plangebietes ist ein Netzausbau bzw. eine Netzerweiterung sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebietes durchzuführen.

Die Grundstücke östlich der Planstraße D und E sind gemäß Flächennutzungsplan als Gewerbefläche ausgewiesen. Zur Verbesserung der Planungssicherheit bitten wir Sie uns mitzuteilen, ob die Erschließung der Flächen von den Planstraßen D und E erfolgen soll oder von der Meindorfer Straße vorgesehen ist.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind oberirdische und unterirdische Telekommunikationslinien als gleichwertige technische Lösungen zu betrachten. Aus wirtschaftlichen Gründen machen wir darauf aufmerksam, dass eine unterirdische Versorgung des Erschließungsgebietes durch die Deutsche Telekom nur bei einer Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Es wird daher beantragt Folgendes sicherzustellen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Nutzungsvertrag (alt: Grundstückseigentümererklärung) einzufordern und der Deutschen Telekom AG auszuhändigen,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

...

Hausanschrift	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Postanschrift	Technische Infrastruktur Niederlassung West, Produktion Technische Infrastruktur 21, Bonner Talweg 100, 53113 Bonn
Telefonkontakt	Telefon 0234 505-0, Telefax 0234 505-4110, Internet www.telekom.de
Konten	Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66) Kto.-Nr. 1660 78-666
Geschäftsführung	Friedrich Fuß (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
Handelsregister	Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
USt.-IdNr.	DE 814645262

Deutsche Telekom 

Datum 22. November 2007
Empfänger Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Frau Gabi Scharmach
Blatt 2

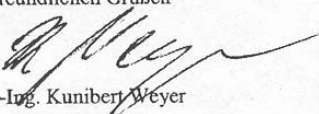
Eine unterirdische Versorgung kann nur durchgeführt werden, wenn diese wirtschaftlich vertretbar ist. Bei einer unterirdischen Versorgung ist die Deutsche Telekom bestrebt, den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet von dem von der Stadt Sankt Augustin bzw. dem Erschließungsträger beauftragten Straßenbauunternehmen ausführen zu lassen. Sollte das von der Stadt Sankt Augustin bzw. dem Erschließungsträger beauftragte Straßenbauunternehmen die für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes erforderlichen Tiefbauleistungen nicht zu marktgerechten Preisen anbieten, wird sich die Deutsche Telekom vorbehalten, ihr Tiefbauunternehmen mit den erforderlichen Tiefbauleistungen zu beauftragen. In diesem Fall ist es erforderlich, der Deutschen Telekom eine Trasse und ein angemessenes Zeitfenster für den Ausbau ihres Telekommunikationsliniennetzes zur Verfügung zu stellen.

Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet erfolgen soll, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadenrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.

Bei Schreiben geben Sie bitte immer die Objektnr. 78804 an.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.


Dipl.-Ing. Kunibert Weyer

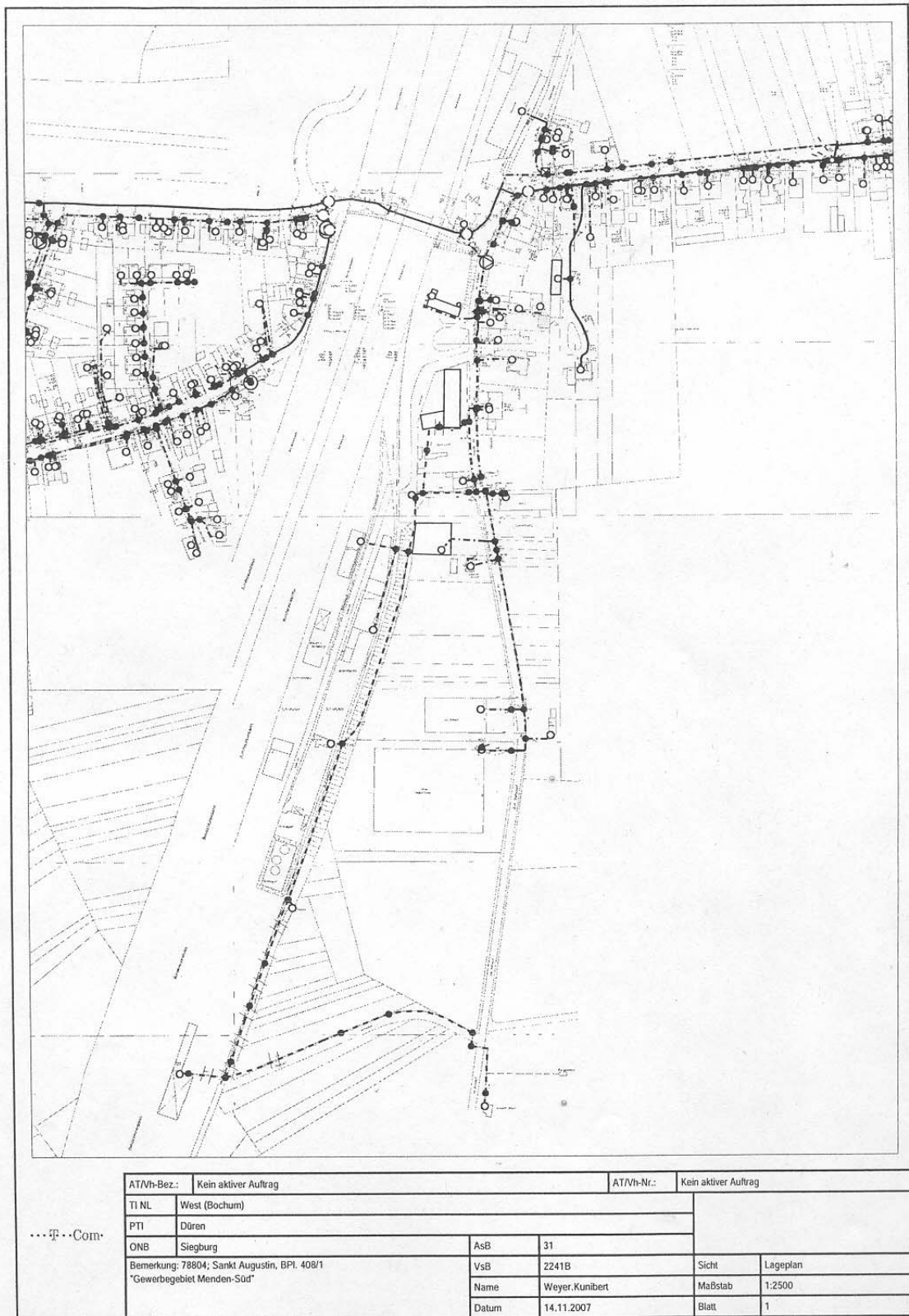
i. A.


Wilfried Haas

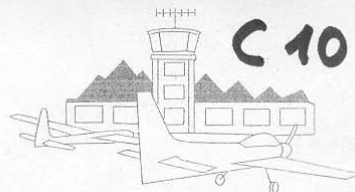
Anlagen

Lageplan -MEGAPLAN-

Eintragungsbewilligung -Muster-



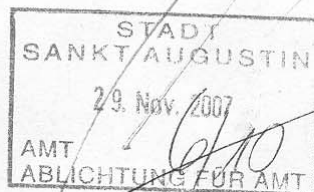
FLUGPLATZGESELLSCHAFT HANGELAR MBH



Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH • 53757 Sankt Augustin • Flugplatz Towergebäude

Stadtverwaltung Sankt Augustin
Rathaus – Planungsamt – Markt 1

53757 Sankt Augustin



04.12.07

Verkehrslandeplatz Bonn/Hangelar

Telefon: (0 22 41) 20 20 10
Telefax: (0 22 41) 28 772

 Flugplatz.Hangelar@edkb.de

Kreissparkasse Siegburg
Konto-Nr.: 02200 1796
BLZ: 370 502 99

Luftaufsicht
Telefon: (0 22 41) 21 760
Telefax: (0 22 41) 20 50 46

Sankt Augustin, den 27.11.2007

Bebauungsplan Nr. 408/1 „Gewerbegebiet Menden Süd“

Schreiben vom 24.10.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Bebauungsplan möchten wir darauf hinweisen, dass die geplante Bebauung im Einflussbereich unserer Verkehrseinrichtung liegen wird.

Das Gelände liegt querab des von der höheren Luftfahrtbehörde mit entsprechenden Toleranzen verbindlich festgelegten Flugweges für An- und Abflüge zum Verkehrslandeplatz (Platzrunde).

Das Plangebiet liegt außerdem teilweise in der Lärmschutzzone C des Landesentwicklungsplanes. Wie Sie in der Begründung zum Bebauungsplan darstellen, werden nur Nutzungsformen zugelassen, die mit dieser Lage verträglich sind.

Wir regen jedoch an, bei der Betrachtung der Verkehrslärm-Vorbelastung, neben der A59, der DB-Stammstrecke und der geplanten S13, auch die vom Flugplatz ausgehenden Emissionen zu berücksichtigen. Auch die Flugbewegungen der Bundespolizei, Landespolizei und anderer Helikopterunternehmen sollten angemessen bewertet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH
Klaus Karcher

Sitz der Gesellschaft:
Sankt Augustin

Handelsregister:
HBR 143 AG Siegburg

Geschäftsführer:
Peter Hardt / Klaus Karcher

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Reinhard Limbach



Bezirksregierung Düsseldorf

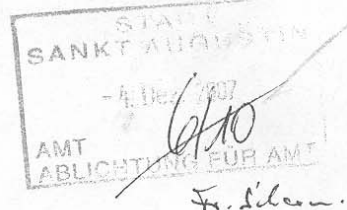
C11

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Telefon 0211 475-3200

Fax 0211 475-3988

Bürgermeister
der Stadt Sankt Augustin
FB Stadtplanung und Bauordnung
53754 Sankt Augustin



wolfgang.rotter@brd.nrw.de

Zimmer 12.02.00

Auskunft erteilt:

Herr Rotter

Aktenzeichen

68.01.01.06 EDKB / 07

bei Antwort bitte angeben

Vorab per E-Mail: gabi.scharmach@sankt-augustin.de

Luftfahrthindernisse im beschränkten Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Bonn-Hangelar;
Bebauungsplan Nr. 408/1 „Gewerbegebiet Menden-Süd“

Datum: 28.11.2007

Ihr Bericht vom 24.10.2007 – Az: 6/10/-Scha.

Das Plangebiet liegt im beschränkten Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Bonn-Hangelar, nordwestlich des Flughafenbezugspunktes (FBP).

Dienstgebäude:

Fischerstraße 2

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 475-0

Fax 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.bezreg-

duesseldorf.nrw.de

Bauvorhaben, die die nach §§ 12 - 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) im Bebauungsplan 408/1 festgesetzten Höhen überschreiten sollen (**auch Bauhilfsanlagen, Kräne usw.**), bedürfen unabhängig von meiner Stellungnahme zum Planverfahren meiner besonderen luftrechtlichen Zustimmung bzw. Genehmigung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Auch für Bauvorhaben, für die keine Baugenehmigung erforderlich ist, ist eine luftrechtliche Genehmigung durch den Bauherrn bei mir einzuholen.

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Nordstraße

Dazu ist im Bebauungsplan zeichnerisch die mögliche Betroffenheit innerhalb des darzustellenden Bauschutzbereiches auszuweisen. Ferner haben Sie sicherzustellen, dass alle in Betracht kommenden Bauherren von der Verpflichtung, sich erforderlichenfalls die luftrechtliche Genehmigung unseres Hauses einzuholen, Kenntnis erhalten. Dies ist insbesondere bei Bauanzeigen zu beachten.

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 West LB AG

IBAN:

DE41300500000004100012

BIC: WELADED3333

Weiterhin empfehle ich zur Erhöhung der Sicherheit im Flugbetrieb ins besonders des Flugbetriebes der Bundespolizei bei Bauvorhaben, die sich im An-/Abflugbereich (1:40 Sektor) befinden und die Höhe der Horizontalfläche (69,99m ü. NN) durchstoßen eine Hindernisbefeuerng zu installieren.

Für herausragende Bauhilfsanlagen empfehle ich weiterhin auf Grund der Nähe zum Verkehrslandeplatz und der Nähe zum Kinderkrankenhaus, grundsätzlich eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen, um eine eventuelle Gefährdung von z.B. Hubschraubern der Luftrettung bzw. Polizei auszuschließen.

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb bzw. am nördlichen Rand der LEP Lärmschutzzone C des Verkehrslandeplatzes Bonn Hangelar. Der LEP Schutz vor Fluglärm Zone C sagt eindeutig aus, dass langfristig von einer erheblichen Lärmbelastung auszugehen ist.

Das geplante Gewerbegebiet Menden-Süd liegt teilweise unterhalb der An- / Abflugfläche bzw. nördlich dieser Fläche. Weiterhin findet im nördlichen Bereich des Verkehrslandeplatzes erheblicher Hubschrauber Platzrundenverkehr sowohl der Bundespolizei als auch der ortsansässigen Hubschrauberunternehmen als auch des ADAC Wartungsbetriebes statt.

Belange der zivilen Luftfahrt werden nicht berührt, wenn die v.g. Auflagen und Hinweise beachtet bzw. berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(W. Rotter)



Stadtwerke Bonn GmbH Postfach 32 65 · 53022 Bonn

Stadtverwaltung
FB Stadtplanung und Bauordnung
Planung und Liegenschaften
53754 Sankt Augustin



Ihr Ansprechpartner
Frau Dittrich, Service-Center Recht
Telefon
0228 711-2793
Telefax
0228 711-2358
E-Mail
sabine.dittrich@stadtwerke-bonn.de
Datum
14.12.2007

Bebauungsplan Nr. 408/1 „Gewerbegebiet Menden-Süd“
- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

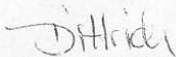
nach Prüfung des Sachverhaltes durch unsere Tochtergesellschaften, die Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH (SWBV) und das dort angeschlossene Bahnunternehmen, die Elektrischen Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises (SSB) OHG sowie die Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH (EnW), wird folgendes mitgeteilt:

Die SWBV / SSB weist darauf hin, dass der Lichtweg sowie die anschließende DB-Unterführung und im weiteren Verlauf die Meindorfer Straße von Buslinien befahren werden und geht davon aus, dass die Belange des Busverkehrs einschl. des Flächenbedarfes zur Erhaltung der Bushaltestellen ausreichend Berücksichtigung finden. Sollte evtl. später eine Erschließung durch den ÖPNV erfolgen, sind die öffentlichen Verkehrsflächen entsprechend zu dimensionieren.

Die EnW teilt mit, dass im Bereich des Bebauungsplanes die Trasse der Trinkwassertransportleitung DN 800 Meindorf – Großenbusch verläuft. Die Rohrleitungstrasse grenzt an den südlichen Teil der Grube Deutag. Es handelt sich dabei um eine Stahlrohrleitung DN 800 mit innerer Zementmörtel-auskleidung und einer äußeren Bitu-Umhüllung, die als Druckleitung betrieben wird. Die Leitung liegt in einer Tiefe von 1,10 m bis 2,00 m tief (OK des Rohres). Entlang der Rohrleitungstrasse befindet sich ein 8 m breiter Schutzstreifen. Innerhalb des Schutzstreifens liegt ein Steuerkabel. (Deckung ca. 80 cm!)

Für die Durchführung jeglicher Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens durch Dritte hat der Eigentümer Wahnachtalsperrenverband einen Katalog von notwendigen Vorkehrungen ausgearbeitet. Für weitere notwendige Abstimmungs- und Koordinationsgespräche stehen Ihnen die Mitarbeiter der EnW gerne zur Verfügung. Die verantwortlichen Mitarbeiter erreichen Sie wie folgt: Herrn Holst (Tel.: 02241/128-122 oder 0173-212732) bzw. Herrn Tybel (Tel: 02241(128-513 oder 0173-2127230).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Sabine Dittrich

Stadtwerke Bonn GmbH
Theaterstraße 24
53111 Bonn

Telefon 0228/711-1
Telefax 0228/711-2770
www.stadtwerke-bonn.de

Haltestellen
Bertha-von-Suttner-Platz
Beethovenhalle und SWB
Verkehrsleistungen der Region

Konto 11346 Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
IBAN DE34 3705 0198 0000 0113 46
BIC COBDE333

Geschäftsführer
Prof. Dr. Ing. Hermann Zemlin
Dipl.-Volkswirt Marco Westphal
Vize-Geschäftsführer
Dr. rer. oec. Barbara Schmitt

Sitz Bonn
Amtsgericht Bonn
HRB 8195
Jahresbilanz 2006/07: 100.000.000,-

C 13 

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Autobahnniederlassung Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

STADT SANKT AUGUSTIN
21.12.2007
DEZ./10/10
ABLICHTUNG

Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Autobahnniederlassung Krefeld

Stadtverwaltung
-Fachbereich Stadtplanung und
Bauordnung-
z. H. Frau Scharmach
Markt 1
53757 Sankt Augustin

Kontakt: Frau Bock
Telefon: 02151-819-330
Fax: 02171-3995-1704
E-Mail: Alexandra.Boeck@strassen.nrw.de
Zeichen: 4700/40400.010/2.10.07.20/07_A 59
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 14.12.2007

Bebauungsplan Nr. 408/1 „Gewerbegebiet Menden-Süd“

Ihr Schreiben vom 24.10.2007, Az.: 6/10-Scha.

Anlage: Allgemeine Forderungen

Sehr geehrte Frau Scharmach,

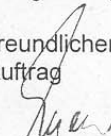
der Bebauungsplan Nr. 408/1 wurde mir am 05.12.2007 zuständigkeitshalber durch die Regionalniederlassung Rhein-Berg, Außenstelle Köln, übergeben. Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Erhaltung der A 59 verantwortlich. Ausbauplanungen werden in Abhängigkeit der vorhandenen Kapazitäten von anderen Niederlassungen erbracht.

Die Regionalniederlassung Rhein-Berg, Außenstelle Bonn, plant den 8-streifigen Ausbau der A 59 zwischen den Autobahndreiecken Sankt Augustin-West und Bonn-Beuel. Die Stellungnahme der Außenstelle Bonn vom 08.11.2007 ist zu beachten.

Bei Beachtung der dortigen Anregungen und Hinweise bestehen gegen die Ausweisungen seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Bebauungsplan wird in Kenntnis der im unmittelbaren Bereich vorhandenen Autobahn und deren negativen Auswirkungen aufgestellt. Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z. B. Geräusch-, Geruchs- oder Staubbelästigungen, können nicht geltend gemacht werden. Die in der Anlage beigefügten allgemeinen Forderungen sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Andreas Raedt)

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/9701

Autobahnniederlassung Krefeld

Hansastraße 2 · 47799 Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld
Telefon: 02151/819-0

Allgemeine Forderungen

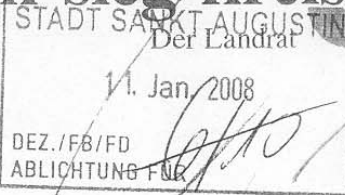
1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 (1 + 2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.
2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)
 - a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
 - b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.
 - c) dürfen weder Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn angebracht oder aufgestellt werden.

Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst.

Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch- Geruchs- oder Staubbelästigungen, können nicht geltend gemacht werden.

4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1 + 2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.

C14
:rhein-sieg-kreis



Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Sankt Augustin
Postfach
53754 Sankt Augustin

Amt 61 - Planung

**Abtl. 61.2 – Regionalplanung, Kreis-
entwicklungsplanung, Bauleitplanung**

Christian Koch

Zimmer: A 12.05

Telefon: 02241/13-2566

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: christian.koch@rhein-sieg-kreis.de

J. Lohmann
15.1.08

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
24.10.2007 6/10-Scha.

Mein Zeichen
61.2 – Ko.

Datum
09.01.2008

**Bebauungsplan Nr. 408/1 „Gewerbegebiet Menden Süd“
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Vorbehaltlich der in Kürze nachgereichten Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde wird zu vorbezeichneter Planung wie folgt Stellung genommen.

Gemäß § 5, Absatz 2, Ziffer 1 der Wasserschutzgebietsverordnung der Wassergewinnungsanlage Meindorf ist in der Wasserschutzzone III A die Darstellung weiterer Gewerbe- oder Industriegebiete in Flächennutzungsplänen verboten.

Mit Bescheid vom 15.12.1989 wurde für die in der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes Sankt Augustin dargestellten gewerblichen Bauflächen (Gewerbegebiet Menden (Ladestraße)) eine Befreiung vom Verbot der Wasserschutzgebietsverordnung erteilt. Diese Flächen dürfen auch zukünftig gewerblich genutzt werden. Die Darstellung von darüber hinausgehenden Gewerbeflächen ist jedoch verboten. Diesbezüglich wird auch auf die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 12.09.2005 bezüglich „Machbarkeitsstudie zur Entwicklung des Bereiches Menden-Süd/WTP II“ verwiesen.

Es wird empfohlen, beim Rhein-Sieg-Kreis als Untere Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten der Wasserschutzzonenvorordnung zu beantragen.

Es wird empfohlen, die textliche Festsetzung 4.: „Maßnahmen zum Schutz von Boden“, 1. Absatz wie folgt zu überarbeiten und unter „Hinweise“ aufzuführen:

„Alle Eingriffe in den Untergrund innerhalb der als GE1 und GE2 bezeichneten Gebiete und angrenzenden Verkehrsflächen sind dem Rhein-Sieg-Kreis als Untere Abfallwirtschaftsbehörde und Untere Bodenschutzbehörde vorab zu melden. Damit besteht für diese Fachbehörden eine Überwachungsmöglichkeit der geplanten Arbeiten hinsichtlich der bodenschutzrechtlichen und abfallrechtlichen Berücksichtigung der altlastenrelevanten Flächen.“

Im Auftrag

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)

Mobility Networks Logistics

C 15



DB Services Immobilien GmbH • Deutz-Mülheimer-Straße 22-24 • 50679 Köln

Stadtverwaltung Sankt Augustin
Fachbereich Stadtplanung
53754 Sankt Augustin



H. Sch.

DB Services Immobilien GmbH
Niederlassung Köln
Deutz-Mülheimer Straße 22-24
50679 Köln
www.db.de/dbsimm

Karl-Heinz Sandkühler
Telefon 0221 141 3797
Telefax 0221 141 2244
karl-heinz.sandkuehler@bahn.de
Zeichen FRI-KÖL-I1 Sa 4387

11.02.2008

Ihr Zeichen: 6/10-Scha.

/ Ihre Nachricht vom 24.10.2007

BP Nr. 408/1 „Gewerbegebiet Menden-Süd“

Sehr geehrte Frau Scharmach,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des o.g. Bebauungsplanes befindet sich der Querfeldmast 85 - 13.
Dieser muss versetzt werden. Die dabei anfallenden Kosten betragen ca. 30.000 € und sind vom Veranlasser zu tragen.
Bei evtl. weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
DB Services Immobilien GmbH

i.V. *[Signature]*
Strauß

i.A. *[Signature]*
Sandkühler



DB Services Immobilien GmbH
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 90570

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Diethelm Sack

Geschäftsführer:
Torsten Thiele (Vorsitzender)
Bodo Bonifer
Matthias Kiekebusch